

Mitteilung des Senats vom 28. August 2001

Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Bericht an die Bürgerschaft (Landtag).

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Senat mit Beschluss vom 22. Februar 2001 gebeten, einen Bericht zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vorzulegen.

Der Senat legt in der Anlage den erbetenen Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme vor.

Anlage

Bericht an die Bürgerschaft (Landtag)

Bericht

Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 20. Februar 2001, [Drs. 15/633])

Die Fraktionen haben folgende Berichts-anforderung an den Senat gerichtet:

„1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, bis zum 30. Juni 2001 einen Bericht zur Lage der Behinderten im Land Bremen vorzulegen, aus dem hervorgeht, inwieweit der Verfassungsauftrag zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen verwirklicht wurde, wo ergänzender Handlungsbedarf besteht und welche Form (z. B. gesetzliche Regelungen) der Senat dafür geeignet hält.

2. In diesem Zusammenhang bittet die Bürgerschaft (Landtag) den Senat, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern darzulegen:

a) wie der Senat die Begriffe „behinderte Menschen“ und „Diskriminierung von behinderten Menschen“ definiert;

b) inwieweit durch eine ressortübergreifende Bündelung der Zuständigkeiten nach dem Vorbild anderer Bundesländer die Beratung, Hilfe und Förderung von Menschen mit Behinderungen effektiver und bürgernäher gestaltet werden kann;

c) in welcher Form und Regelmäßigkeit derzeit ein Austausch mit den Behindertenverbänden stattfindet und ob der Senat zusätzlich bereit wäre, die Einrichtung einer gewählten Interessenvertretung etwa nach dem Beispiel der Seniorenvertretung in Bremen zu unterstützen;

d) ob und gegebenenfalls für welche Bereiche des Landesrechts eine erleichterte Beweisführung für das Vorliegen einer Benachteiligung/Diskriminierung in Betracht kommt;

e) zu welchen Standards einer barrierefreien Gestaltung von Wohnhäusern, Verkaufsstätten, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Sportstätten, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen öffentliche und private Bauherren bereits heute verpflichtet sind, in welchen Bereichen und warum es bei der Beachtung der vorgeschriebenen behindertengerechten Bauweise noch Defizite gibt, durch welche Maßnahme diese behoben werden sollen und inwieweit Behindertenvertreter bereits heute an der Bauplanung beteiligt werden;

f) bis wann und durch welche technischen Vorrichtungen sichergestellt wird, dass alle öffentlichen Verkehrsmittel und Haltestellen der BSAG und des übrigen Regionalverkehrs barrierefrei zugänglich sind;

g) welche Kindertagesstätten und Schulen im Land Bremen bereits heute als Integrationseinrichtungen ausgebaut sind, in welchen Einrichtungen bisher eine gemeinsame Betreuung bzw. ein gemeinsamer Unterricht noch durch einen Mangel an personellen oder sachlichen Ressourcen erschwert wird, inwieweit eine sonderpädagogische Lehreraus- und fortbildung zum Pflichtprogramm von Studium und Referendariat gehören, und welche Vorkehrungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bei der außerschulischen berufsqualifizierenden Weiterbildung und im Hochschulbereich bisher getroffen wurden;

h) ob und gegebenenfalls bis wann mit einer bundesgesetzlichen Regelung zur Anerkennung der Gebärdensprache (Lautsprache, lautsprachbegleitende Gebärden und Gebärdensprache) als Kommunikationsform der deutschen Sprache zu rechnen ist, inwieweit und ab welcher Altersstufe die Gebärdensprache an der Schule für Gehörlose und Schwerhörige zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit und zum Wissenserwerb eingesetzt wird, inwieweit im Umgang mit öffentlichen Dienststellen ein Anspruch auf einen Dolmetscher besteht, welche Kosten mit der Anerkennung der Gebärdensprache verbunden sind, und wer die Kosten einer solchen Anerkennung gewährleisten soll;

i) in welchem Umfang zur Förderung eines selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen sachliche und persönliche Hilfen für den Arbeitsplatz, den häuslichen Bereich, die Kindertagesstätten, die Schulen und zur Freizeitgestaltung, und welche darüber hinausgehenden Möglichkeiten der Assistenz in anderen Bundesländern gewährt werden;

- j) welche staatlichen Mittel seit 1995 jeweils jährlich im Durchschnitt pro anspruchsberechtigten Behinderten gewährt wurden nach den
- ja) §§ 39, 40 Bundessozialhilfegesetz jeweils Leistungen nach den Sätzen 1 bis 8, und wie sich der Kreis der Anspruchsberechtigten im Land Bremen jeweils definiert sowie
- jb) nach dem Landespflegegeldgesetz;
- k) welche Mittel seit 1995 für eine unabhängige Beratung behinderter Menschen aufgewendet wurden;
- l) welche Maßnahmen der Senat ergreifen wird, um den Anspruch behinderter Menschen auf Arbeitsassistenz bedarfsgerecht zu gestalten;
- m) welche Maßnahmen der Senat ergriffen hat, um den Anspruch von behinderten und pflegebedürftigen Menschen auf eine barrierefreie Wohnung umzusetzen, und wie sich Angebot und Nachfrage an diesen Wohnungen in den letzten fünf Jahren entwickelt haben;
- n) welche Maßnahmen der besonderen Förderung von Frauen mit Behinderungen in Wirtschaft und Gesellschaft dienen;
- o) welche Erkenntnisse dem Senat über den sexuellen Missbrauch behinderter Frauen und Mädchen im Lande Bremen vorliegen, und welche besonderen Schutzmaßnahmen diesbezüglich bestehen bzw. zusätzlich getroffen werden können;
- p) welche Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst im Lande Bremen besteht, wie sich diese Situation im Hinblick auf Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts darstellt, und welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden, damit noch mehr Aufgabenbereiche von Menschen mit Behinderungen wahrgenommen werden können und die Beschäftigungsquote erfüllt wird;
- q) wie die Versorgung der auf mittlere Sicht wachsenden Zahl von geistig behinderten Menschen mit wohn- und tagesstrukturierenden Angeboten angesichts der haushaltsmäßigen Begrenzung der Sozialhilfekosten gesichert werden soll.

3. Die Bürgerschaft (Landtag) bittet den Senat, beginnend mit dem Jahr 2002 alle zwei Jahre einen standardisierten Bericht über die Lage der Behinderten in Bremen und Bremerhaven vorzulegen.“

Der Senat beantwortet die vorgenannten Fragen wie folgt:

1) Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, bis zum 30. Juni 2001 einen Bericht zur Lage der Behinderten im Land Bremen vorzulegen, aus dem hervorgeht, inwieweit der Verfassungsauftrag zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen verwirklicht wurde, wo ergänzender Handlungsbedarf besteht und welche Form (z. B. gesetzliche Regelungen) der Senat dafür geeignet hält.

Der Verfassungsauftrag des Grundgesetzes (Artikel 3 Abs. 3 Satz 2: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“) und der Bremer Landesverfassung (Artikel 2 Abs. 3: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Menschen mit Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Der Staat fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“) fundiert den Anspruch auf Förderung behinderter Menschen, dem der Senat in Anwendung des Sozialstaatsprinzips und seiner Politik der Förderung und der Integration seiner behinderten Bürger und Bürgerinnen in Beruf und Gesellschaft auch vor der Einfügung der Gleichstellungsartikel 1994 und 1997 schon gefolgt ist. Ausdruck hiervon sind z. B. die langjährigen intensiven Bemühungen des Senats um die Förderung der Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst (dazu im Einzelnen unter 2 q), die Integration psychisch kranker und geistig behinderter Bürger und Bürgerinnen in die Lebensumwelt der Städte Bremen und Bremerhaven durch die 1988 erfolgte Schließung der Klinik Kloster Blankenburg und den damit verbundenen Ausbau von Wohn-, Betreuungs- und

tagesstrukturierenden Angeboten in den Stadtgemeinden, die frühzeitige Initiierung einer behindertengerechten Umgestaltung des öffentlichen Personenverkehrs durch die finanzielle Unterstützung der Umrüstung des Fuhrparks der BSAG, der ausdrücklichen Hervorhebung der Belange behinderter und älterer Menschen in der Neufassung der Bremer Landesbauordnung von 1996 (dazu im Einzelnen unter 2 e), die Integration behinderter Kinder in den (stadt)bremischen Kindertageseinrichtungen (dazu im Einzelnen unter 2 g) und die weitgehende Integration im schulischen Bereich.

Der Senat geht davon aus, dass der Verfassungsauftrag zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowohl auf der Ebene der Gesetze und anderer Normierungen als auch durch ein Klima des gesellschaftlichen Zusammenlebens umzusetzen ist, das Chancengleichheit, aber auch Rücksichtnahme fördert.

Darauf hinzuwirken, ist Aufgabe sowohl auf Bundes-, als auch auf Landesebene und seitens der Kommunen.

Auf der bundesgesetzlichen Ebene sind als zentrale Gesetze bzw. Gesetzgebungsvorhaben die Förderung der Gleichstellung und der Teilhabechancen behinderter Menschen besonders hervorzuheben:

— Sozialgesetzbuch IX:

Mit dem SGB IX wird das gegliederte System der Rehabilitation, das für die behinderten Menschen in der Praxis oftmals Schwierigkeiten erzeugte, einfach und zeitnah die benötigten Leistungen zu erhalten, so zusammengeführt, dass die Abstimmungserfordernisse zwischen den Trägern der Rehabilitation nicht mehr zu Lasten des antragstellenden Menschen gehen. Die Kompetenz der behinderten Menschen bzw. ihrer Verbände wird in die Ausgestaltung der Leistungen, auf die sich die Rehabilitationsträger gemeinsam verständigen müssen, einbezogen und die Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen und Kinder als ein grundlegendes Prinzip normiert.

Der Senat hat diesem Gesetz im Bundesratsverfahren zugestimmt, nachdem auch eine nennenswerte Zahl Bremer Anträge in die letztendliche Gesetzesfassung eingeflossen sind.

— Bundesgleichstellungsgesetz für behinderte Menschen und zivilrechtliches Antidiskriminierungsgesetz:

Durch das geplante Bundesgleichstellungsgesetz und das zivilrechtliche Antidiskriminierungsgesetz, die noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden sollen, soll das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz gesetzlich umgesetzt und damit eine wirksame Handhabe gegen Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden. Ziel dieser Gesetzgebungsvorhaben ist es, rechtliche Diskriminierungen behinderter Menschen auszuräumen, barrierefreie Lebensräume zu gestalten und damit behinderten Menschen ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu schaffen.

Für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts ist dies durch das vorstehend beschriebene SGB IX abgedeckt, so dass die wesentlichen materiellen Regelungsgehalte des Gleichstellungs- bzw. Antidiskriminierungsgesetzes die folgenden Sachgebiete betreffen werden: Barrierefreiheit im Bau und Verkehrsbereich, im öffentlichen Personenverkehr, in der Informationstechnik und der Telekommunikation, in Gewerberäumen und Gaststätten, im Wahlrecht und im Hochschulrecht. Geplant sind ferner die Anerkennung der Gebärdensprache und die Überprüfung berufsrechtlicher Regelungen.

Der künftige Inhalt des Antidiskriminierungsgesetzes ist derzeit noch nicht bekannt.

Das geplante Bundesgleichstellungsgesetz kann seine Wirkung nur entfalten, wenn die bundesgesetzlich geregelten Sachverhalte ihr Pendant in Länderregelungen finden.¹ In diesem Zusammenhang ist von den Behindertenverbänden

1 Derzeit ist noch unklar, ob das Gleichstellungsgesetz nur für Bundesbehörden oder auch für Landesbehörden, soweit sie Bundesrecht ausführen, gelten soll.

der Entwurf eines Landesgleichstellungsgesetzes vorgelegt worden. Zentrale Definitionen, wie z. B. der Begriff der Barrierefreiheit, müssen bundeseinheitlich aufgefasst werden. Das Land Bremen setzt sich daher auf Arbeitsebene zusammen mit weiteren Ländern, vor dem formellen Beteiligungsverfahren des Bundesrates, in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorab mit den Vorstellungen der Bundesregierung auseinander.

Der Senat geht davon aus, dass in zeitlicher Anlehnung an die Entwicklung des Bundesgleichstellungsgesetzes auch die Gesetze und Verordnungen der Länder und kommunale Regelungen auf noch bestehende Erschwernisse für behinderte Menschen oder auf diskriminierende Regelungen hin zu überprüfen sind.

Das Land Nordrhein-Westfalen hatte in dieser Frage eine Pilotfunktion übernommen und vor einiger Zeit eine Überprüfung seiner Gesetze und Verordnungen in Auftrag gegeben. Die hierfür eingesetzte Arbeitsgruppe hat elf Landesgesetze aufgelistet, die Regelungen enthalten, die diskriminierend oder zumindest nicht behindertengerecht sind. Gleiches galt für sieben Landesverordnungen.

Das Land Bremen wird die kürzlich vorgelegte Ausarbeitung für das Land Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der dort ermittelten Defizite bzw. diskriminierenden Regelungen auswerten und die Übertragbarkeit der Vorgehensweise und Ergebnisse auf das Land Bremen prüfen.

Der Senat erwartet, dass nach dem Vorliegen der o. a. Bundesgesetze, die wesentliche gemeinsame Definitionen erbringen müssen, und nach der Auswertung der Vorarbeiten aus NRW im Land Bremen die Arbeiten an einem Bremer Landesgleichstellungsgesetz durch die Ressorts aufgenommen werden.

2. In diesem Zusammenhang bittet die Bürgerschaft (Landtag) den Senat, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern darzulegen:

a) wie der Senat die Begriffe „behinderte Menschen“ und „Diskriminierung von behinderten Menschen“ definiert.

Das Grundgesetz und auch die Bremer Landesverfassung enthalten keine Hinweise, wie die dort genannten Begriffe der Behinderung und der Benachteiligung konkret zu fassen sind.

Der Begriff „behinderte Menschen“ wird entsprechend § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch — Neuntes Buch — (SGB IX), Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, wie folgt definiert:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Konsens in der Diskussion um den Behinderungsbegriff ist inzwischen, dass sich Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen den Folgen einer Schädigung und den Lebensumständen der geschädigten Person, die hierauf erleichternd oder erschwerend einwirken, ergibt. Benachteiligungen wären demnach vermeidbare oder gar willkürliche Erschwernisse, die behinderte Menschen in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einschränken.

Für die Formulierung der oben angesprochenen Vorhaben des Bundesgleichstellungsgesetzes und des Antidiskriminierungsgesetzes wird eine klare Begriffsdefinition der Benachteiligung unabdingbar sein, über die ein breiter gesellschaftlicher Konsens hergestellt werden muss. Der Senat geht davon aus, dass die so zu findende Definition dann auch für die Vorhaben im Land Bremen zur Grundlage gemacht werden können.

2. In diesem Zusammenhang bittet die Bürgerschaft (Landtag) den Senat, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern darzulegen:

b) inwieweit durch eine ressortübergreifende Bündelung der Zuständigkeiten nach dem Vorbild anderer Bundesländer die Beratung, Hilfe und Förderung von Menschen mit Behinderungen effektiver und bürgernäher gestaltet werden kann.

Alle Bereiche gesellschaftlichen Lebens betreffen auch behinderte Menschen. Normale Teilhabe behinderter Menschen heißt, grundsätzlich und so weit wie möglich in diesen Abläufen/Lebensfeldern integriert zu sein. Integriert zu sein heißt grundsätzlich auch, dort teilzunehmen, wo nichtbehinderte Bürger teilnehmen und dort Hilfe abzurufen, wo nichtbehinderte Bürger Hilfe abrufen. Die Zuständigkeitsvielfalt ist dabei normal. Dieser Ansatz hat die Konsequenz, dass die Hilfen dezentral organisiert sind.

Das gleiche Prinzip der Integration ist auch auf der Ebene der Landesbehörden anzuwenden. Die Aufgabenstellungen, die sich aus den Belangen behinderter Menschen ergeben, sind im Sinne des mainstreaming-Ansatzes integriert in den Fachaufgaben (z. B. Bau, Verkehr, Bildung) des jeweiligen Ressorts zu gestalten. Dieses Prinzip ist in den vergangenen Jahren zwischen den Senatsressorts im Sinne der umfassenden Gestaltung der Fachaufgabe weiterentwickelt worden: für Hilfen, die behinderte Schulkinder benötigen, ist der Senator für Bildung inzwischen umfassend zuständig, für die Weiterentwicklung des behindertengerechten öffentlichen Nahverkehrs hat eine Mittelübertragung des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales an den Senator für Bau und Umwelt stattgefunden.²

Sofern Aufgaben nicht abschließend in eigener Zuständigkeit eines Ressorts bearbeitet werden können, besteht sowohl auf der Ebene wirksam abgestimmter Hilfeangebote dem einzelnen behinderten Menschen gegenüber als auch im Arbeitsprozess der Behörden untereinander ein Kooperationserfordernis. Hinsichtlich der einzelfallbezogenen Abstimmungen wird durch das SGB IX mit den Vorgaben zu gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger, der gemeinsamen Empfehlungen zur Art und Weise der Erbringung der Rehabilitationsleistungen, der engen Fristen zur Entscheidung über Leistungen und dem Zwang, ungeklärte Zuständigkeiten nicht zu Lasten der Rehabilitanden, sondern intern unter den potentiellen Leistungsträgern zu klären, ein neuer Maßstab gesetzt.

Eine Abfrage bei den anderen Bundesländern bestätigt im Wesentlichen die Auffassung des Bremer Senats, dass die Belange Behinderter genuiner Teil der jeweiligen Fachaufgabe sind und nicht in einer Behörde zentralisiert werden sollte.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt berichten, dass es bei ihnen keine gebündelte Zuständigkeit gebe, sondern dass die Fachressorts ganz bewusst im Sinne der Integration die Belange behinderter Menschen in ihrem Aufgabenspektrum zu berücksichtigen hätten.

Sachsen berichtet, dass die dort vorgenommene Bündelung tendenziell zu einer Ausblendung von Behindertenfragen in anderen Fachressorts beitrage, die durch Kooperationsgremien versucht werde auszugleichen.

Abweichend hiervon berichtet Brandenburg, dass die Bündelung der Zuständigkeit für die Frühförderung über eine interministerielle Arbeitsgruppe positive Effekte hatte — allerdings ist durch das SGB IX die Frühförderung inzwischen als Leistung der medizinischen Rehabilitation beschrieben und liegt damit in primärer Zuständigkeit der Krankenkassen. Im Saarland wurden die Aufgaben, die in Bremen in drei Abteilungen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wahrgenommen werden, mit gutem Erfolg in einer Abteilung des dortigen Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales zusammengefasst.

2. In diesem Zusammenhang bittet die Bürgerschaft (Landtag) den Senat, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern darzulegen:

c) in welcher Form und Regelmäßigkeit derzeit ein Austausch mit den Behindertenverbänden stattfindet und ob der Senat zusätzlich bereit wäre, die

² Allerdings gilt auch hier: keine Regel ohne Ausnahme. Für den bremischen öffentlichen Dienst (Land und Stadtgemeinde Bremen) als Arbeitgeber ist festzuhalten, dass der Senat im Rahmen seiner Geschäftsverteilung beschlossen hat, die Aufgabe „Durchführung des Schwerbehindertengesetzes für den öffentlichen Dienst“ zentral durch den Senator für Finanzen wahrnehmen zu lassen.

Einrichtung einer gewählten Interessenvertretung etwa nach dem Beispiel der Seniorenvertretung in Bremen zu unterstützen.

Der Senat hat zur Frage 2 b) dargelegt, dass in die Gestaltung der Fachaufgaben des jeweiligen Ressorts auch die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen gehört. Dementsprechend ist jedes Ressort gehalten, aufgabenspezifische Austauschformen mit den Verbänden behinderter Menschen oder mit den Trägern von Angeboten für behinderte Menschen zu entwickeln und zu pflegen. Ein wesentliches Instrument hierzu ist die Einbeziehung bzw. Anhörung der Verbände behinderter Menschen in die Beratungen der Fachdeputationen bei einschlägigen Beratungsgegenständen. Eine institutionalisierte ressortübergreifende Organisationsform des Austausches zwischen der Landesregierung und einer Vertretung behinderter Menschen hält der Senat daher augenblicklich nicht für notwendig.

Diese Auffassung des Senats wird gestützt durch die Vorgaben, die kürzlich durch das SGB IX für den Bereich des Rechts der Rehabilitation erfolgt sind.

Im SGB IX ist festgelegt worden, dass die Belange behinderter Menschen durch die Einbeziehung ihrer Verbände im Beratungsprozess

- über die gemeinsamen Empfehlungen der Träger der Rehabilitation hinsichtlich der Organisation ihrer Zusammenarbeit und der Ausgestaltung der Leistungen der Rehabilitation (§ 13 SGB IX) und
- über die Entwicklung einer ausreichenden Zahl geeigneter Rehabilitationseinrichtungen und -dienst zu integrieren sind und dass
- auch bei der Einzelfallberatung behinderter Menschen mit deren Einverständnis in den gemeinsamen Servicestellen aller Rehabilitationsträger Verbände behinderter Menschen bzw. Verbände der freien Wohlfahrtspflege an der Beratung beteiligt werden können.

Das SGB IX sieht demnach eine intensive Einbeziehung der Fachkompetenz behinderter Menschen in den einzelfallbezogenen oder strukturbildenden Beratungsprozess der Rehabilitationsträger vor, die insbesondere seitens des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in verschiedenen, aufgabenfeldangepassten Formen auch heute schon mit entsprechenden Förderungen oder Beteiligungsprozessen gestaltet werden.

In den Konferenzsystemen der Stadt Bremen, der „Zentrale Arbeitsgruppe zur Versorgung geistig- und mehrfachbehinderter Menschen in der Stadtgemeinde Bremen“ und der „Zentrale Arbeitsgruppe zur Versorgung psychisch kranker und suchtkranker Menschen in der Stadtgemeinde Bremen“ sind auch Vertreter der behinderten Menschen selbst und Vertreter der Angehörigen als Mitglied vertreten.³

Diese Vertretung der behinderten Menschen beruht allerdings nicht auf einer Wahl, für die der Senat derzeit auch keine handhabbare Form sieht. Auch die Abfrage in anderen Ländern (Bayern, Hamburg, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Saarland und Schleswig-Holstein) erbrachte, dass dort — sofern überhaupt Landesbehindertenbeiräte oder ähnliche Formen von Konferenzsystemen existieren — die Mitglieder aus den Behindertenverbänden jeweils von diesen benannt wurden.

Die o. a. Konferenzsysteme der Stadt Bremen, die entsprechenden Regional Konferenzen gemäß den Regionen des Amtes für Soziale Dienste Bremen und die parallelen Gremien in der Stadt Bremerhaven, der Psychosoziale Arbeitskreis und seine fachspezifischen Koordinierungsausschüsse, dienen jeweils auf städtischer Ebene der vorstehend beschriebenen Planungsaufgabe analog § 19 (1) SGB IX, in dem es heißt:

³ Entsprechend der Rechtssystematik des BSHG, auf dessen Versorgungssystem aufbauend die o. a. Gremien geschaffen wurden, zählen auch psychisch kranke und suchtkranke Menschen zur Gruppe der Behinderten. Von, wie hier, einzeln gekennzeichneten Ausnahmen abgesehen, bezieht sich die Antwort des Senats hingegen nur auf die Gruppe der körperlich, geistig bzw. mehrfach behinderten Menschen.

„Die Rehabilitationsträger wirken gemeinsam unter Beteiligung der Bundesregierung und der Landesregierungen darauf hin, dass die fachlich und regional erforderlichen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen. Dabei achten sie darauf, dass für eine ausreichende Zahl solcher Rehabilitationsdienste und -einrichtungen Zugangs- und Kommunikationsbarrieren nicht bestehen. Die Verbände behinderter Menschen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen behinderter Frauen sowie die für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbände werden beteiligt.“

Gleiches gilt für die Gremien der Hauptfürsorgestelle (jetzt: Integrationsamt), in denen Organisationen und Verbände der behinderten Menschen seit eh und je vertreten sind.

Im Zusammenhang mit der Tagesbetreuung von Kindern erfolgt stadtbremisch ein Austausch mit Verbänden bzw. Trägern regelmäßig im Rahmen der jährlichen Angebotsplanung und den damit verbundenen Absprache- und Abstimmungsprozessen. Des Weiteren erfolgt ein Austausch auch zu unabhängig davon anstehenden Sach- und Fachfragen und ist institutionalisiert über Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 KJHG.

Die institutionalisierte Interessenvertretung ist über den Gesamtelternbeirat abgesichert.

Die beschriebene Beratungsstruktur im Sozialbereich besteht allerdings bisher nur auf städtischer, nicht auf Landesebene, soweit die Belange körperlich und geistig behinderter Menschen betroffen sind. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales prüft derzeit, ob ein Beratungsgremium in Anlehnung an den „Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen“, wie er in § 64 SGB IX beschrieben ist, diese Aufgabenstellung erfüllen würde. Für die Belange psychisch kranker und suchtkranker Menschen ist durch § 35 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) ein Landespsychiatrieausschuss vorgesehen und seine Berufung in Vorbereitung.

Die unmittelbare Interessenvertretung behinderter Bürgerinnen und Bürger fördert der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales durch Haushalts- und Wettmittel der Stadtgemeinde Bremen. Zu nennen sind hier die Stärkung der Behindertenselbsthilfe vermittels der Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte (die LAG-H vertritt auf Landesebene Vereine und Verbände, aus Bremerhaven sind die Elbe-Weser-Werkstätten und die Lebenshilfe integriert) sowie die Unterstützung der öffentlichkeitswirksamen Aktionen im Rahmen des Protesttages Behindertener (vgl. auch Frage 2 k).

2. In diesem Zusammenhang bittet die Bürgerschaft (Landtag) den Senat, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern darzulegen:

d) ob und gegebenenfalls für welche Bereiche des Landesrechts eine erleichterte Beweisführung für das Vorliegen einer Benachteiligung/Diskriminierung in Betracht kommt.

Ob derzeit Landesrecht bestimmte Rechtsfolgen (erleichterte Beweisführung, Schadensersatz, Aufhebung von behördlichen Maßnahmen oder ähnliches) an eine Benachteiligung oder Diskriminierung von Behinderten knüpft, können nur die jeweils fachlich zuständigen Ressorts beurteilen. Dies wäre im Zuge der Erarbeitung eines Landesgleichstellungsgesetzes zu leisten. Nur im Zusammenhang mit solchen Vorschriften könnten Beweiserleichterungen zweckmäßig sein.

Der Magistrat Bremerhaven hält in diesem Zusammenhang ein Bundesgleichstellungsgesetz mit den sich ableitenden landesrechtlichen Bestimmungen für erforderlich.

2. In diesem Zusammenhang bittet die Bürgerschaft (Landtag) den Senat, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern darzulegen:

e) zu welchen Standards einer barrierefreien Gestaltung von Wohnhäusern, Verkaufsstätten, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Sportstätten, öffentlichen

Gebäuden und Einrichtungen öffentliche und private Bauherren bereits heute verpflichtet sind, in welchen Bereichen und warum es bei der Beachtung der vorgeschriebenen behindertengerechten Bauweise noch Defizite gibt, durch welche Maßnahme diese behoben werden sollen und inwieweit Behindertenvertreter bereits heute an der Bauplanung beteiligt werden.

Standards barrierefreier Gestaltung:

Die nachfolgenden Standards der Bremischen Landesbauordnung gelten für öffentliche und private Bauherren gleichermaßen:

§ 53 Abs. 1 BremLBO fordert die zweckentsprechende Nutzbarkeit, insbesondere die barrierefreie Erreichbarkeit von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen, die von Behinderten, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden. Mindestens eine Toilette in diesen Gebäuden muss entsprechend gekennzeichnet und rollstuhlgerecht sein.

Die Forderungen beziehen sich auf die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile der in Absatz 2 (nicht abschließend) aufgeführten baulichen Anlagen. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe sind hier bisher nicht aufgeführt. Der zurzeit in Arbeit befindliche Referentenentwurf zur Änderung der BremLBO wird jedoch die Aufnahme von Gaststätten und Beherbergungsbetrieben in den Katalog des § 53 Abs. 2 BremLBO vorschlagen.

Bremen hat mit § 47 Abs. 6 BremLBO 95 noch vor der Aufnahme entsprechender Vorschriften in die Musterbauordnung (MBO) im Jahre 1997 Vorschriften über barrierefreies Bauen im allgemeinen Wohnungsbau erlassen:

Bei Gebäuden mit mehr als zehn Wohnungen sollen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein, wenn sich die Gebäude von der Lage her und unter Berücksichtigung anderer städtebaulicher Belange dafür eignen.

Die bestehenden bremischen Regelungen bleiben allerdings hinter den Anforderungen des Entwurfs der MBO zurück, weil die barrierefreie Erreichbarkeit mindestens eines Geschosses erst bei Gebäuden mit mehr als zehn Wohnungen erforderlich ist. Der Schwellenwert der MBO beträgt dagegen nur „mehr als zwei Wohnungen“. Außerdem werden in der MBO Anforderungen an die „rollstuhlgerechte“ Ausbildung der Wohnungen gestellt, die barrierefrei erreichbar sein müssen. Mit dem Referentenentwurf zur Änderung der BremLBO soll die Übernahme der MBO-Regelung vorgeschlagen werden.

Unabhängig von dem konkreten Nutzungszweck müssen gem. § 38 Abs. 7 BremLBO in allen Gebäude, in denen oberhalb des vierten oberirdischen Geschosses Aufenthaltsräume vorhanden oder möglich sind, Aufzüge in ausreichender Zahl und Größe so eingebaut und betrieben werden, dass mit Ausnahme des obersten Geschosses jede Ebene erreichbar ist. Mindestens einer der Aufzüge muss auch zur Aufnahme von Lasten, Krankentragen und Rollstühlen geeignet und von der öffentlichen Verkehrsfläche sowie in allen Geschossen barrierefrei erreichbar sein.

Ergänzender Handlungsbedarf

Behindertenverbände haben anlässlich des 4. Bremer Protesttages für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einen Gesetzentwurf vorgelegt, der auch Änderungen der Landesbauordnungen umfasst.

Diese Änderungsvorschläge sind in drei Sitzungen des speziell eingesetzten Deputationsausschusses „Hilfe für Behinderte“ mit den Behindertenverbänden mit dem Ergebnis erörtert worden, dass die nachstehend angeführten Änderungen der Landesbauordnung bei „vorgesehener, gelegentlicher“ Gesetzesänderung auf ihre inhaltliche Machbarkeit überprüft und dann im Rahmen der finanziellen Möglichkeit berücksichtigt werden sollen:

- Günstigere Barrierefreiheitsregelung als sie in der jetzigen BremLBO vorgesehen ist. Hierzu müsste der § 47 Abs. 6 BremLBO geändert werden.

- Aufzugspflicht bereits ab dem dritten Obergeschoss. Hierzu müsste eine Änderung des § 38 Abs. 7 der BremLBO erfolgen.
- Änderung des § 53 Abs. 2 BremLBO. (Bei Gaststätten ab 20 bis 30 Plätzen ist mindestens eine Toilette einzurichten, die für die Benutzung mit dem Rollstuhl geeignet ist und dementsprechend gekennzeichnet sein muss.)

Ursprünglich sollten diese gesetzgeberischen Ziele anlässlich der beabsichtigten Umsetzung einer neuen Musterbauordnung (MBO) in Landesrecht geprüft werden.

Da dies nach dem aktuellen Stand der Arbeiten zur Erstellung der neuen MBO jedoch voraussichtlich nicht mehr in dieser Legislaturperiode möglich ist, hat die Deputation für Bau auf Vorschlag des Senators für Bau und Umwelt am 19. Februar 2001 eine vorgezogene „kleine“ Novellierung der BremLBO beschlossen, u. a. mit dem Ziel einer Verbesserung der gesetzlichen Vorschriften zum barrierefreien Bauen. Im Rahmen dieser Novelle werden die folgenden Eckpunkte geprüft:

- Übernahme der MBO-Regelungen zum barrierefreien Bauen im allgemeinen Wohnungsbau durch entsprechende Änderung des § 47 Abs. 6 BremLBO.
- Aufnahme von Gaststätten in den Katalog des § 53 Abs. 2 BremLBO, ggf. mit einem noch zu prüfenden „Schwellenwert“.
- Verschärfung der Aufzugspflicht.

Die Behindertenverbände sowie der Nichtständige Ausschuss „Beteiligung der Behindertenverbände“ der Deputation für Bau sind an den Arbeiten zur Erstellung des Referentenentwurfs beteiligt.

Noch bestehende Defizite und Maßnahmen:

Von den Behindertenverbänden wird die Einführung der DIN 18024 und 18025 als Technische Baubestimmung gefordert.

Diesem Wunsch wird jetzt Rechnung getragen. Die Einführung dieser DIN-Normen als Technische Baubestimmung erfolgt im Sommer dieses Jahres auf der Grundlage der diesbezüglichen Beschlüsse der Gremien der Bauministerkonferenz, insbesondere des Beschlusses der Fachkommission „Bautechnik“ vom Dezember 2000.

Durch die Technische Baubestimmung werden die in der Bremischen Landesbauordnung enthaltenen Vorschriften zum barrierefreien Bauen konkretisiert.

Öffentliche Straßen, Wege, Plätze unterliegen jedoch nicht dem Bauordnungsrecht. Aus diesem Grunde wird von dem Senator für Bau und Umwelt zurzeit unter Beteiligung der Behindertenverbände und des Nichtständigen Ausschusses der Deputation für Bau eine Richtlinie als Grundlage für die Planung, Ausführung und Ausstattung der vorgenannten Anlagen erarbeitet.

Beteiligung an der Bauleitplanung und öffentlichen Bauvorhaben:

Damit die Bedürfnisse der behinderten Bürger bei der Bauleitplanung der Stadtgemeinde Bremen und bei öffentlichen Bauvorhaben des Landes und der Stadtgemeinde Bremen frühzeitig Berücksichtigung finden, wird künftig der Beauftragte für die Angelegenheiten der Körperbehinderten beim Senator für Bau und Umwelt in die Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingebunden.

In Bremerhaven wird das Amt für Schwerbehinderte bereits bei Bauvoranfragen, später im Baugenehmigungsverfahren und bei Schlussabnahmen beteiligt, um Probleme rechtzeitig zu erkennen und abzustellen. Gleichwohl wird es von dort so gesehen, dass ein erheblicher Teil an Informations- und Öffentlichkeitsarbeit verbleibt, um eine Wandlung in Richtung Barrierefreiheit in den „Köpfen“ der Architekten und Bauherren zu erzielen.

2. In diesem Zusammenhang bittet die Bürgerschaft (Landtag) den Senat, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern darzulegen:

f) bis wann und durch welche technischen Vorrichtungen sichergestellt wird, dass alle öffentlichen Verkehrsmittel und Haltestellen der BSAG und des übrigen Regionalverkehrs barrierefrei zugänglich sind.

Stadt Bremen: Die Zugänglichkeit von Bahnen und Bussen der BSAG ist wie folgt:

— 78 Straßenbahnen und alle Busse der BSAG sind Niederflurfahrzeuge. Durch die niedrige Einstiegshöhe wird der Zugang für fast alle mobilitätsbehinderten Personen — auch bei Haltestellen auf der Fahrbahn — wesentlich erleichtert.

Zudem sind alle Niederflurfahrzeuge mit einem Hublift für Rollstuhlfahrer ausgestattet, der bis auf Fahrbahnniveau abgesenkt werden kann.

— Im Rahmen der mittelfristigen Ersatzbeschaffung werden die Straßenbahnwagen der BSAG vollständig durch Niederflurfahrzeuge, ebenfalls mit Hublift, ersetzt werden. Danach werden bei der BSAG ausschließlich Niederflurfahrzeuge eingesetzt werden.

— Auf allen Straßenbahnlinien ist sichergestellt, dass in angemessenen Abständen Niederflurfahrzeuge verkehren.

— Im Rahmen eines Programms wurden Haltestellen verbreitert, so dass ausreichender Bewegungsspielraum für Rollstuhlfahrer für die gefahrlose Benutzung des Hublifts gegeben ist.

— Alle neuen oder seit 1993 umgebauten Straßenbahnhaltestellen erhalten einen Pflasterstreifen parallel zur Bordkante, der taktil (Rillenoberfläche) und visuell (kontrastierende Farbgebung) wahrnehmbar ist. Auf die gleiche Art sind auch der Haltepunkt der vorderen Fahrzeugtür sowie die Standorte der Informations-Einrichtungen gekennzeichnet.

— Bei Straßenbahnneubaustrecken und im Rahmen von Erneuerungsarbeiten und Straßenumgestaltungen wurden die Haltestellen grundsätzlich so erhöht, dass im Rahmen der technischen Gegebenheiten ein möglichst geringer Höhenunterschied zum Fahrzeug gewährleistet ist. Inselhaltestellen im Fahrbahnraum werden dabei mit flachen Rampen ausgestattet, die barrierefreien Zugang für Rollstuhlfahrer ermöglichen. Abweichend davon sind bei der Neugestaltung des Oberstraßenzuges unter Städtebau- und Verkehrssicherheitsgesichtspunkten die Haltestellenbereiche in der Fußgängerzone ohne Anhebung der Einstiegsbereiche gestaltet worden.

— Langfristig werden lediglich Haltestellen im Fahrbahnraum, bei denen die Anlage von baulichen Inseln oder Haltestellenkaps aus städtebaulichen oder verkehrlichen Gründen nicht möglich ist, keinen nahezu niveaugleichen Zugang aufweisen. Diese Haltestellen werden aber schon heute teilweise durch so genannte Zeitinseln (Ampelanlage für den Kfz-Verkehr vor der Haltestelle) geschützt, um den gefahrlosen Zugang und Einstieg auch mobilitätseingeschränkter Fahrgäste zu gewährleisten.

— Im Straßenbahnnetz gibt es heute noch 18 Haltestellen, bei denen eine oder mehrere Teilhaltestellen ohne gesonderte Haltestellenplattform im Straßenraum liegen. Für die Zukunft ist vorgesehen, im Rahmen von Aus- und Ersatzbaumaßnahmen auch jene dem o. g. Standard entsprechend barrierefrei auszugestalten, d. h. entweder Haltestelleninseln oder -kaps anzulegen oder aber eine Zeitinsel zu installieren, sofern diese nicht schon vorhanden ist.

— Omnibushaltestellen befinden sich überwiegend am Fahrbahnrand und liegen in der Baulast der Stadtgemeinde. Sofern sie nicht ohnehin Teil des Gehwegs sind, ist in der Regel ein barrierefreier Zugang vom Gehweg aus gegeben. Die Bordhöhe beträgt 10 cm bei einer Einstiegshöhe von ca. 30 cm. Soweit Bushaltestellen von Aus- und Neubaumaßnahmen betroffen sind, wird grundsätzlich auf eine mögliche Verbesserung des Ausbaustandards im Sinne einer behindertenfreundlichen Gestaltung geachtet. Einzelne bauliche Män-

gel an Haltestellen können in der Regel im direkten Kontakt mit dem Straßenbaulastträger beseitigt werden.

Im Straßennetz werden nach und nach abgesenkte Borde in Eckbereichen von Kreuzungen und an Überwegen, Leitstreifen in Haltestellen und an Gleisbereichen, optische Trennungen der Verkehrsarten Fußgänger/Radfahrer, Hochpflasterungen bei Einmündungen untergeordneter Straßen und Rampen anstelle von Stufen eingebaut. Akustische Grünanzeigen werden bei neu zu bauenden Ampelanlagen im Bereich von Fußgängerüberwegen generell von den bauenden Ämtern vorgesehen, wobei die Akustik mit Hilfe eines Anforderungstasters bei Bedarf eingeschaltet werden kann.

Diese Maßnahmen, die bei allen Neu- und Umbauvorhaben berücksichtigt werden, dienen einer besseren Verkehrsteilnahme von Menschen mit Behinderungen und damit einem barrierefreien Zugang zum ÖPNV. Sobald Betroffene, Ortsämter, Pflegeheime oder andere Organisationen Defizite feststellen und diese der Straßenbaubehörde mitteilen, werden diese in der Regel kurzfristig beseitigt.

Stadt Bremerhaven:

Die Verkehrsgesellschaft Bremerhaven setzt im ÖPNV derzeit 69 Busse ein, von denen 50 (= 72,5 %) Niederflurtechnik und Rampen aufweisen. Bis Ende 2004 wird der gesamte Omnibusfuhrpark behindertengerecht ausgestattet sein.

Hinsichtlich der barrierefreien Zugänglichkeit von Haltestellen besteht ein ständiger Kontakt mit den städtischen Ämtern.

Regionalverkehr

Ziel der Behindertenverbände ist es, die in den Städten Bremen und Bremerhaven hinsichtlich der Behindertengerechtigkeit erreichten ÖPNV-Standards auch auf den Regionalverkehr im Bereich des VBN zu übertragen.

Der Deputationsausschuss „Hilfe für Behinderte“ hat am 26. November 1998 aufgrund der Anhörung der Behindertenverbände folgenden Beschluss zum Themenbereich ÖPNV-Standards gefasst:

„Um die Behindertenfreundlichkeit im Rahmen des geltenden Rechts weiter zu entwickeln, wird ein Mitwirken der Behindertenverbände in bestehenden Gremien und Arbeitskreisen des VBN bzw. ZVBN angeregt, wo auf dem Wege der Selbstverpflichtung der Verkehrsunternehmen Qualitätskriterien für den ÖPNV im Verbundgebiet erarbeitet werden sollen.

Hierzu soll ein Gespräch zwischen den Geschäftsführern der VBN GmbH, des ZVBN und Behindertenvertretern vereinbart werden. Zu diesem Gespräch sind Vertreter der Behindertenverbände sowohl aus Bremen als auch aus Niedersachsen einzuladen.“

Die Deputation für das Bauwesen hat in ihrer Sitzung am 22. April 1999 den vom Deputationsausschuss „Hilfe für Behinderte“ beschlossenen Prüfaufträgen einschließlich Gesprächsführung mit der Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen zugestimmt.

In Ausführung dieses Beschlusses haben der Senator für Bau und Umwelt, Vertreter von SelbstBestimmtLeben, der Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, des ZVBN und des VBN am 22. Juli 1999 einen Arbeitskreis eingerichtet, um in gemeinsamen Gesprächen Mittel und Wege zu finden, die im Stadtverkehr erreichten Standards der Behindertengerechtigkeit auch im Regionalverkehr des VBN zu erreichen. Hierzu sollen vier Themenfelder behandelt werden:

- Überarbeitung des Haltestellenkonzeptes.
- Festlegen eines Zielfahrzeuges (Bus) für den Regionalverkehr.
- Durchführen eines Modellprojektes „Barrierefreier ÖPNV“.

- Festlegen eines Niederflurnetzes für den VBN im Zuge der Arbeiten am Nahverkehrsplan des ZVBN.

Da im Bereich des VBN an mehreren Stellen Planungen für den Umbau von Bushaltestellen bestehen, wurde zunächst das Haltestellenkonzept zum Gegenstand der weiteren Beratungen gemacht. Es wurden Kriterien für eine behindertenfreundliche Gestaltung von Haltestellen definiert, deren Umsetzbarkeit zurzeit anhand eines Umbauvorhabens der Gemeinde Ganderkesee geprüft wird. Acht Haltestellen im Gemeindegebiet sollen hier behindertengerecht modernisiert werden.

VBN und ZVBN werden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ganderkesee und dem örtlichen Verkehrsunternehmen den behindertengerechten Umbau der ausgewählten Haltestellen weiter betreiben. Parallel dazu werden die Behindertenvertretungen, VBN und ZVBN prüfen, welche Gebiete in der Region für ein Modellprojekt „Barrierefreier ÖPNV“ geeignet sind und welche Linien des Niederflurnetzes geeignet sind, um in einem Pilotversuch Regionalbusse für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste zugänglich zu machen.

Zugänglichkeit von Eisenbahnen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV):

Um den Schienenpersonennahverkehr für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste zugänglich zu machen, müssen die eingesetzten Fahrzeuge und die Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe in geeigneter Form aufeinander abgestimmt sein. Das gegenwärtig im Lande Bremen verfolgte Konzept sieht vor, stufenweise alle Bahnhöfe über Rampen oder Fahrstühle für mobilitätseingeschränkte Personen zugänglich zu machen und die Bahnsteige dabei auf eine einheitliche Höhe von 76 cm zu bringen. Als neue Eisenbahnfahrzeuge kommen moderne Doppelstock-Steuerwagen zum Einsatz, die über fahrzeuggebundene Einstiegshilfen (Überfahrbrücken) verfügen, die es Rollstuhlfahrern ermöglicht, an Bahnhöfen, die über 76 cm hohe Bahnsteige und einen behindertengerechten Zugang verfügen, ein- und auszusteigen.

Land Bremen: behindertengerechter Ausbau von Bahnhöfen

- Bremen-Burg. Der Bau neuer Bahnsteige mit einer Höhe von 76 cm und mit einem taktilen Wegeleitsystem für Sehbehinderte und mit Fahrstühlen ist abgeschlossen.
- Bremen-Hauptbahnhof: Die Umbaumaßnahmen befinden sich in der Umsetzung. Alle Bahnsteige sind mit Fahrstühlen ausgerüstet und verfügen über eine Höhe von 76 cm.
- Bremen-Lesum: Ein Vertragsentwurf der DB AG über den Ausbau des Bahnhofs liegt vor. Der Ausbau sieht neue Fahrgastunterstände vor. Die 76 cm hohen Bahnsteige sollen über Rampen für Rollstuhlfahrer zugänglich gemacht werden. Ein taktiler Wegeleitsystem für Sehbehinderte ist vorgesehen. Der Finanzierungsanteil Bremens ist gesichert, mit dem Baubeginn ist nach Angaben der DB AG 2002 zu rechnen.
- Bremen-Schönebeck: Ein Vertragsentwurf der DB AG über den Ausbau des Bahnhofs liegt vor. Der Ausbau sieht neue Fahrgastunterstände und das Anheben der Bahnsteige auf 76 cm vor, die Bahnsteige sollen über Rampen für Rollstuhlfahrer zugänglich gemacht werden. Ein taktiler Wegeleitsystem für Sehbehinderte ist vorgesehen. Der Finanzierungsanteil Bremens ist gesichert, mit dem Baubeginn ist nach Angaben der DB AG Ende 2001 zu rechnen.
- Bremen-Vegesack: Der Bahnhof verfügt über einem 76 cm hohen Bahnsteig und ist für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste zugänglich.
- Bremen-Walle: Der Bau eines 76 cm hohen Bahnsteigs mit einem taktilen Wegeleitsystem für Sehbehinderte und der Bau eines Fahrstuhls sind abgeschlossen.

Der Schwerpunkt der Umbaumaßnahmen liegt zurzeit auf der Strecke von Bremen Hauptbahnhof nach Bremen-Vegesack, da dort im Zusammenwirken mit den eingesetzten Doppelstockzügen, die für Rollstuhlfahrer über fahrzeuggebundene Einstiegshilfen (Überfahrbrücken) zugänglich sind, relativ schnell deutliche Verbesserungen erreicht werden können. Grundsätzlich gilt, dass im Land Bremen alle Bahnhöfe behindertengerecht ausgebaut werden sollen. Mit dieser Zielvorgabe wird gegenwärtig der Umbau des Bahnhofs Bremerhaven-Lehe vorbereitet.

- Bremerhaven-Lehe: Die Sanierung des Bahnhofs und der Bau eines behindertengerechten Zugangs sind Bestandteil des SPNV-Nahverkehrsplans des Landes Bremen. Die Realisierung der Maßnahme ist nach Angaben der DB AG für die Jahre 2002/2003 geplant.

Region Bremen: Behindertengerechte Doppelstockzüge

Auf der Relation von Bremen-Vegesack nach Bremen-Hauptbahnhof werden alle Züge des 30-Minuten-Grundtaktes mit modernen Doppelstockzügen gefahren, deren Steuerwagen über fahrzeuggebundene Einstiegshilfen für Rollstuhlfahrer zu nutzen sind.

Auf der Relation von Bremen nach Hamburg verkehren stündlich Regional-Express-Züge mit modernen Doppelstockwagen, deren Steuerwagen über fahrzeuggebundene Einstiegshilfen für Rollstuhlfahrer zu nutzen sind.

Auf der Relation Bremen-Bremerhaven verkehren diese Züge zweistündlich.

Das Land Bremen wird sich auch zukünftig dafür einsetzen, dass gemeinsam mit dem für die Region Bremen zuständigen Aufgabenträger Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG) schrittweise alle SPNV-Verbindungen in der Region Bremen für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste zugänglich gemacht werden.

2. In diesem Zusammenhang bittet die Bürgerschaft (Landtag) den Senat, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern darzulegen:

g) welche Kindertagesstätten und Schulen im Land Bremen bereits heute als Integrationseinrichtungen ausgebaut sind, in welchen Einrichtungen bisher eine gemeinsame Betreuung bzw. ein gemeinsamer Unterricht noch durch einen Mangel an personellen oder sachlichen Ressourcen erschwert wird, inwieweit eine sonderpädagogische Lehreraus- und -fortbildung zum Pflichtprogramm von Studium und Referendariat gehören, und welche Vorkehrungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bei der außerschulischen berufsqualifizierenden Weiterbildung und im Hochschulbereich bisher getroffen wurden.

Kindertagesstätten:

Aus der dieser Antwort anliegenden Übersicht (Anlage 1) ist zu ersehen, dass insgesamt 131 (von insgesamt 455) Einrichtungen im Lande Bremen integrative Einrichtungen sind, davon 122 (von 406) in der Stadtgemeinde Bremen und neun (von 49) in der Stadtgemeinde Bremerhaven. Der Begriff „ integrative Einrichtung“ ist zu differenzieren:

a) Integrationseinrichtungen im „klassischen Sinne“, d. h. Tagesbetreuungseinrichtungen mit Integrationsgruppen, Plätzen für integrative heilpädagogische Tageserziehung (IHTE), Plätzen im Rahmen des Integrationshilfeprogramms (IHP), ferner Plätze in Krippen und heilpädagogischen Tagesgruppen.

b) Tagesbetreuungseinrichtungen mit Einzelintegration, d. h. keine feste Platzkapazität mit Entgelt- und/oder Pflegesatzvereinbarung, sondern individualisierte Förderung auf der Basis von KJHG und BSHG.

In den letzten 20 Jahren wurden entsprechend der gesetzlich verankerten und bereits unter Punkt 1 beschriebenen Aufgabe von den Trägern der freien Jugendhilfe und dem Amt für Soziale Dienste in Bremen zahlreiche Programme entwickelt, die eine Umwandlung von Sondereinrichtungen/-gruppen in integrative An-

gebote ermöglichten. Erreicht wurde ein flächendeckendes Versorgungsangebot, in dem alle behinderten Kinder und ihre Eltern wohnortnah eine integrative Förder Einrichtung der Tagesbetreuung nutzen können. Es gibt nur wenige Kommunen in Deutschland, die eine solche konsequente Umsetzung des Normalitätsprinzips vorweisen können. Die integrative Förderung von behinderten und nicht-behinderten Kindern im Vorschulalter und auch zu großen Teilen im Schulalter in einer Einrichtung ist in Bremen zur Normalität geworden.

Handlungsleitend für alle Überlegungen in der Weiterentwicklung des integrativen Förder- und Unterstützungssystems sind nach wie vor die folgenden Zielsetzungen:

- (Integrative) Tageserziehung soll grundsätzlich für alle Kinder offen sein.
- Die Kinder sollen altersgemischt und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Behinderungen in gemeinsamen Lernangeboten gefördert werden, die so strukturiert sein müssen, dass sich alle Kinder entsprechend ihren Möglichkeiten daran beteiligen können. Sie dürfen nicht zu einer Separierung behinderter und nicht behinderter Kinder führen.
- Erfahrungen aus dem Frühförderbereich sind an das pädagogische Team der integrativ arbeitenden Einrichtung weiterzugeben, dasselbe gilt für die Rückkopplung von Erfahrungen aus der integrativen Arbeit in den Schulbereich.

Potentiell ist jede Tagesbetreuungseinrichtung eine integrative, wenn man dies unter dem Aspekt betrachtet, dass jede Einrichtung dazu vom Einrichtungskonzept und von den strukturellen Gegebenheiten her in der Lage sein soll. Integrative Tageseinrichtungen sollen wohnortnah vorhanden sein, um auch außerhalb der Betreuungszeit Kontakte zu ermöglichen.

Schulen:

Das Bremische Schulgesetz sieht eine weitgehende gemeinsame Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Schülern vor. Für die überwiegende Zahl der behinderten Schüler ist dieser Anspruch eingelöst worden:

- Körperbehinderte Kinder und Jugendliche, die den kognitiven Anforderungen der Regelschule gerecht werden, werden im Rahmen des Persönlichen Assistenzprogramms innerhalb der Regelschulen beschult;
- Schwerhörige und Gehörlose können auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine allgemeine Schule besuchen und werden über Ambulanzlehrkräfte dort vor Ort gefördert;
- Sehbehinderte und Blinde können auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine allgemeine Schule besuchen und werden über Ambulanzlehrkräfte dort vor Ort gefördert;
- Lernbehinderte, sprachbehinderte und entwicklungsgestörte Kinder besuchen mindestens bis zum Ende der Grundschulzeit die allgemeine Schule und werden durch den zusätzlichen Einsatz von Sonderschullehrern gefördert/gestützt;
- Alle geistigbehinderten Schülerinnen und Schüler werden in Kooperation unter dem Dach der entsprechenden allgemeinbildenden Schulen unterrichtet.

Eine gemeinsame Unterrichtung aller körperbehinderten Kinder und Jugendlichen konnte aus Ressourcengründen (Bau, Raum, Personal) bis dato nicht umgesetzt werden.

Körperbehinderte Kinder werden in den Schulen der Stadt Bremerhaven in Regel schulklassen integriert beschult, soweit die Behinderungen und die räumlichen Voraussetzungen dies zulassen bzw. entsprechende Umbaumaßnahmen möglich sind. Die Kinder werden unter Einbeziehung einer persönlichen Assistenzkraft beschult, sofern sie pflegerische Betreuung benötigen, um am Regelunterricht teilnehmen zu können.

Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen werden durch das Arbeitsamt und andere Weiterbildungsträger gewährleistet.

Hochschulen:

Der letzten Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zufolge beträgt der Anteil Studierender mit einer Behinderung bundesweit 2 %; der Anteil Studierender mit chronischen Krankheiten liegt bei 11 %. Bei jedem 10. gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden wirkt sich die Behinderung oder chronische Krankheit stark studienbeeinträchtigend aus. Bei dieser Personengruppe gibt es einen höheren Anteil des Hochschulwechsels (25 %) sowie eine überdurchschnittlich hohe Quote der Studienunterbrechung (34 %).

An der größten bremischen Hochschule, der Universität Bremen, gibt es eine Interessengemeinschaft behinderter und chronisch kranker Studierender (IG Handicap), deren Arbeit sich durch bereitgestellte Mittel der Universität finanziert. U. a. wurde der IG Handicap ein Büro mit Ruheraum zur Verfügung gestellt und die Arbeit studentischer Hilfskräfte wird finanziert. Zwei behindertengerecht ausgestattete Arbeitsräume wurden eingerichtet und durch regelmäßige Gespräche des Beauftragten für Behindertenfragen mit der Universitätsleitung wird sichergestellt, dass die Belange der gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden berücksichtigt werden. In Absprache mit dem Kanzler der Universität wurde ein Antrag auf Bereitstellung einer ABM-Stelle für das Büro der IG Handicap gestellt.

Das Programm „Assistenz im Studium“, das beeinträchtigten Studierenden die Möglichkeit gibt, Hilfe durch eine studentische Hilfskraft bei der Verrichtung studienbezogener Arbeiten zu erhalten, wird ebenfalls durch die Universität finanziert.

An den kleineren Hochschulen sind keine vergleichbaren Aktivitäten bekannt.

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Der Einbeziehung von behinderten Menschen in alle arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wird ein besonderes Augenmerk zugewendet. Dies gilt z. B. auch bei der Förderung von AB-Maßnahmen, besonderen Projekten der Qualifizierungsförderung und dem bremischen Sonderprogramm zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter.

2. In diesem Zusammenhang bittet die Bürgerschaft (Landtag) den Senat, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern darzulegen:

h) ob und gegebenenfalls bis wann mit einer bundesgesetzlichen Regelung zur Anerkennung der Gebärdensprache (Lautsprache, lautsprachbegleitende Gebärden und Gebärdensprache) als Kommunikationsform der deutschen Sprache zu rechnen ist, inwieweit und ab welcher Altersstufe die Gebärdensprache an der Schule für Gehörlose und Schwerhörige zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit und zum Wissenserwerb eingesetzt wird, inwieweit im Umgang mit öffentlichen Dienststellen ein Anspruch auf einen Dolmetscher besteht, welche Kosten mit der Anerkennung der Gebärdensprache verbunden sind, und wer die Kosten einer solchen Anerkennung gewährleisten soll.

Anerkennung der Gebärdensprache:

Im vorläufigen Entwurf des schon angeführten Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes ist in § 5 Absatz 1 ausgeführt: „Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.“ Ob diese Formulierung im weiteren Beratungsprozess des Gesetzes Bestand haben wird, kann derzeit noch nicht ausgesagt werden. Sofern dies der Fall wäre, würde der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zugleich den Zeitpunkt der Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als vollwertige nationale Sprache markieren.

Unabhängig von dieser gesetzlichen Normierung ist gleichwohl festzustellen, dass die Länder durch eine Vielzahl von rechtlichen Regelungen und Maßnahmen die Anerkennung und Förderung der Deutschen Gebärdensprache unterstützen. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz und die Kultusministerkonferenz hatten im Februar bzw. März 2001 einen entsprechenden Bericht vorgelegt.

Für gerichtliche Verfahren enthält das vom Präsidenten des Landgerichts Bremen herausgegebene Verzeichnis der beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer zwei Dolmetscher für die Gebärdensprache, was im Vergleich zu etlichen anderen Ländern eine Besonderheit ist. Für deren Einsatz im gerichtlichen Verfahren gelten die gleichen Bestimmungen wie für andere Dolmetscher einschließlich der Kostenregelungen.

Die Stadt Bremerhaven berichtet, dass im Umgang mit öffentlichen Dienststellen für die Betroffenen keine Probleme bestehen.

Anwendung der Gebärdensprache in der Schule

An der Schule An der Marschallee, die gehörlose Schüler aus dem ganzen Land Bremen beschult — insofern findet in der Stadt Bremerhaven kein Schulunterricht für Gehörlose statt — werden zurzeit Referendare ausgebildet, die über die Deutsche Gebärdensprache verfügen. Diese Referendare werden zum Sommer 2001 eingestellt, um einen Modellversuch Bilingualer Unterricht unter Einsatz der Gebärdensprache in der Schule für Schwerhörige und Gehörlose vorzubereiten. Dieser Modellversuch soll zum Schuljahr 2002/2003 beginnen. Daneben werden schon immer beginnend mit dem Schulkindergarten parallel zur Lautsprache lautsprachbegleitende Gebärden regelmäßig eingesetzt.

Gehörlosen Eltern stehen durch — vom Senator für Bildung — bereitgestellte Mittel in Höhe von insgesamt 5.000 DM Dolmetscher für alle Angelegenheiten in der Schule oder mit der Behörde zur Verfügung.

Der Senator für Bildung hat mehrere Beratungsstellen eingerichtet, um die Eingliederung von behinderten Menschen in die Schule und die angrenzenden Lebensbereiche zu ermöglichen (Pädaudiologische Beratungsstelle, Beratungsstelle für Blinde und Sehbehinderte, Sprachheilpädagogische Beratungsstellen, LRS - Beratungsstellen, Beratungsstelle für Dyskalkulie, FGS-Beratungsstelle für verhaltenschwierige Kinder und Jugendliche, IDEEFIX-Beratungsstelle für lernschwache Kinder und Jugendliche, Beratungsstelle Louis-Seegelken Str. für technische und apparative Hilfen bei allen Behinderten).

Anspruch auf Dolmetscherleistungen und Kostentragung

Die o. a. beschriebene Anerkennung der Gebärdensprache an sich löst keine Kostenfolgen aus. Diese resultieren aus den Einzelgesetzen, mit denen das Recht auf Nutzung der Gebärdensprache und der daraus i. d. R. folgende Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen Kommunikationshilfen normiert wird.

Mit dem Gesetzesbeschluss zum SGB IX — Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen — ist hörbehinderten Menschen das Recht eingeräumt worden, bei der Beratung über und der Ausführung von Sozialleistungen nach dem SGB I zur Verständigung die Gebärdensprache zu verwenden und die Regelung getroffen worden, dass Aufwendungen für Dolmetscher von dem für die jeweilige Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen sind.

Sofern die o. a. Leistungen nicht greifen, ist für hörbehinderte Menschen aus besonderem Anlaß eine Übernahme von Dolmetscherkosten nach dem SGB IX, § 57 als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft möglich, sofern Bedürftigkeit i. S. des BSHG besteht. Sofern Dolmetscherleistungen im beruflichen Bereich nötig sind, werden sie aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

2. In diesem Zusammenhang bittet die Bürgerschaft (Landtag) den Senat, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern darzulegen:

i) in welchem Umfang zur Förderung eines selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen sachliche und persönliche Hilfen für den Arbeitsplatz, den häuslichen Bereich, die Kindertagesstätten, die Schulen und zur Freizeitgestaltung, und welche darüber hinausgehenden Möglichkeiten der Assistenz in anderen Bundesländern gewährt werden.

Arbeitsplatzbezogene Hilfen im Land Bremen

Über den Umfang der Förderung von Hilfen am Arbeitsplatz gibt die Übersicht über die Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe in den Jahren 1997 bis 2000 Aufschluss:

Ausgaben in Mio. DM	2000	1999	1998	1997
Begleitende Hilfe im Arbeits- u. Berufsleben	4,027	5,121	4,043	4,124
an Arbeitgeber	3,520	4,156	3,175	3,224
an Schwerbehinderte	0,507	0,965	0,868	0,9
davon Stadt Bremerhaven	0,326	0,427	0,474	0,657
Stadt Bremen	3,701	4,694	3,569	3,467
Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen	0,213	0,156	0,117	0,270
Psychosoziale/Berufs- begleitende Fachdienste	1,048	0,893	0,804	0,830
dar. Stadt Bremerhaven	0,172	0,128	0,126	0,114
Brem. Landessonderpr.	1,40	2,0	0,2	1,3
Förderung von Einrichtg. der berufl. Rehabilitation	0,548	0,291	0,915	0
Ausgaben gesamt	7,237	8,461	6,079	6,524

Daneben sind u. a. die aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung geförderten Modellprojekte „Integrationsfachdienst im Lande Bremen“ und „Integrationsabteilung INTEGRA“ bei der Werkstatt Bremen für die Weiterentwicklung von Integrationshilfen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für behinderte Menschen von besonderer Bedeutung.

Integrierte Hilfen für Kinder von 0 bis 12 Jahren in der Stadt Bremen:

Sachliche und persönliche Hilfen sind gewährleistet

- a) gemäß BremKTG Abschnitt 6 — Angebotsplanung und Finanzierung —,
- b) auf der Basis des KJHG und BSHG,
- c) im Rahmen der Zuschüsse zur Offenhaltung KTH,
- d) im Rahmen der Zuschüsse zur Förderung von Eltern-Kind-Gruppen und auch der Zuschüsse zur Förderung von sozialpädagogischen Spielkreisen,
- e) ferner über Pflegesatzvereinbarungen, die den Bereich von Krippen und Heilpädagogischen Tagesgruppen betreffen.

Das Gesamtvolumen für diese Formen integrierter Hilfen für Kinder von 0 bis 12 Jahren beträgt ca. 33,9 Mio. DM für die Stadtgemeinde Bremen. Dieses Volumen bezieht alle Formen von institutionalisierter Tagesbetreuung (Krippe, KTH, Eltern-Kind-Gruppen, Sozialpädagogische Spielkreise und heilpädagogische Tagesgruppen) ein.

Hilfen im häuslichen Bereich in der Stadt Bremen

Ein selbstbestimmtes Leben erwachsener behinderter Menschen wird wesentlich vom möglichen Verbleib im ambulanten System bestimmt. Hier gibt es für den angesprochenen häuslichen Bereich eine Reihe von sachlichen und persönlichen Hilfen zur Alltagsbewältigung. Sie reichen vom Wohnen, der Stärkung der Alltagskompetenz über die Selbsthilfeförderung bis zum Freizeitbereich.

Für körperbehinderte Menschen mit Anleitungskompetenz bestehen zwei Angebotsformen.

Sie können einerseits mit Hilfe der ambulanten Maßnahme „Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung“, die im Zusammenwirken mit der Pflegeversicherung Pflege, hauswirtschaftliche Versorgung und Eingliederungshilfe gewährleistet, in der eigenen Wohnung wohnen. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat hierfür mit drei Trägern Stundensätze von

37,50 DM (plus 0,60 DM bzw. 0,65 DM für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen) für häusliche Pflegehilfe ergänzend nach § 68 BSHG, und zwischen 29,68 DM und 32,05 DM für die Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft vereinbart. Die Vereinbarung von Stundensätzen ist gegenüber den anderen Bundesländern insofern als positive Besonderheit zu betrachten, als sie aus der fachlichen Notwendigkeit der umfangreichen Pflege behinderter Menschen und dem Anspruch, die Hilfe möglichst aus einer Hand zu leisten, entstanden ist. Der notwendige Umfang der Stunden im Einzelfall wird vom Amt für Soziale Dienste bzw. vom Gesundheitsamt begutachtet. Ca. 90 Personen leben mit dieser Förderung im eigenen häuslichen Bereich.

Weiterhin gibt es seit 1997 ein ambulantes Wohnmodell für körperlich schwer- und schwerstbehinderte Erwachsene mit Bedarf an behindertengerechtem Wohnraum und einer 24-stündigen Versorgungssicherheit, die aber auf eine ständige Anwesenheit von Pflegekräften/-personen nicht angewiesen sind: das Service-Haus. Die behinderten Menschen bewohnen eine eigene Wohnung, schließen einen Mietvertrag und können ihre Versorgungssicherheit durch den Bereitschaftsdienst der sich im Hause befindenden Pflegezentrale gewährleisten. Der Bereitschaftsdienst wird mit einem Kostenumfang von 750 DM pro Fall/Monat seitens des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales finanziert. Die Pflegezentrale erbringt auch die notwendigen Pflege-, Hauswirtschafts- und Eingliederungshilfen, die im Einzelfall vom Gesundheitsamt und Amt für Soziale Dienste begutachtet werden.

Im Rahmen der vier seit 1997 entstandenen Service-Häuser sind 35 Wohnungen und eine Wohngemeinschaft nach diesem Modell entstanden. Der Bedarf ist damit aktuell gedeckt.

Bei dieser Wohnform ist eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung erforderlich, d. h. die Bewohner müssen in der Lage sein, ihre Hilfeleistung verantwortlich abzurufen und einzusetzen und ihr soziales Umfeld eigenständig gestalten. In der Wohngemeinschaft haben vier behinderte junge Erwachsene die Möglichkeit, mit befristeter pädagogischer Unterstützung das selbständige Wohnen zu erlernen. Dies kann sowohl im Zusammenhang der Loslösung vom Elternhaus als auch bei einem Wechsel aus einer stationären Einrichtung erforderlich werden. Wesentliches Ziel der pädagogischen Hilfe ist der Erwerb der notwendigen Anleitungskompetenz.

In der Versorgungskette ambulantes Wohnen für körperbehinderte Menschen mit Anleitungskompetenz schließt das Service-Haus die Lücke zwischen der ambulanten Versorgung durch die Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung, die i. d. R. nicht rund-um-die-Uhr erfolgen muss und der stationären Versorgung im Heim. Ein weiteres Kettenglied wäre das noch zu entwickelnde so genannte Persönliche Budget, das dem einzelnen Betroffenen erlaubt, Hilfe bzw. Assistenz selbst „einzukaufen“.

Den Verbleib im ambulanten System für die Personengruppe der geistig behinderten Erwachsenen zu sichern und damit eine stationäre Versorgung zu vermeiden oder hinauszuzögern, dient die ambulante Maßnahme „Ambulante Hilfen Geistig Behinderte“. Sie hat die Aufgabe den geistig behinderten Menschen so zu fördern, dass er den Anforderungen des Alltags im Rahmen seiner individuellen Normalität gewachsen ist. Dabei sind die Lebensumstände und die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend zu berücksichtigen.

Das vereinbarte Entgelt für diese Maßnahme beträgt pro Stunde 35,35 DM. Der Umfang der Hilfe wird vom Amt für Soziale Dienste im Einzelfall begutachtet. Die Maßnahme ist eine aufsuchende Hilfe, die behinderten Menschen wohnen in der Familie.

Fällt die Familie/die Betreuungsperson aus Krankheits- oder anderweitigen Gründen aus, wird als Sonderform der „Ambulanten Hilfen Geistig Behinderte“ nach § 71 BSHG im Benehmen mit dem Amt für Soziale Dienste das Kurzzeitwohnen (zwei Plätze) möglich. Eine Ausweitung der Kapazität wird zurzeit geprüft.

Für blinde und sehbehinderte Menschen, die einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach §§ 39, 40 BSHG haben, besteht zwischen dem Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen und dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Ju-

gend und Soziales eine Entgeltvereinbarung gem. § 93 BSHG, die als Leistung ein Rehabilitationstraining beinhaltet. Das Training richtet sich an die Betroffenen, für die eine Rehabilitation in den Berufsförderungswerken nicht in Betracht kommt.

Im Rahmen von Einzelunterricht werden Fertigkeiten und Techniken vermittelt, die eine selbständige Bewältigung des Alltags ermöglichen. Das Training umfasst die Frühförderung, das Erlernen lebenspraktischer Fertigkeiten wie Körperpflege, Kochen, Essen, Kleiderpflege, Haushalt etc. und das Erlernen von Kommunikationsfertigkeiten. Dieses Angebot wird den neuen Gegebenheiten des SGB IX angepasst, das das Training lebenspraktischer Fähigkeiten als neue Aufgabe im Rahmen der medizinischen Rehabilitation — und damit in vorrangiger Zuständigkeit der Krankenkassen — beschreibt.

Hilfen zur Kommunikation, Mobilität und Freizeitgestaltung in der Stadt Bremen

Als sachliche und persönliche Hilfe ist die Hilfe zur Selbsthilfe ein wichtiger Bestandteil. Das Zusammentreffen Gleichbetroffener, die Kommunikation und das gemeinsame Erleben stärkt die Alltagskompetenz. Die Selbsthilfe im Behindertenbereich wird mit rd. 50.000 DM p. a. finanziell gefördert.

Zur Alltagsbewältigung behinderter Menschen fördert der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales nachfolgend genannte Projekte und Maßnahmen aus Haushalts- und Wettmitteln in Höhe von 747.350 DM im Jahre 2001.

- Landesverband der Gehörlosen Bremen e. V. zur Vermittlung von Gebärdendolmetschern an Gehörlose und Kostenübernahme für die Dolmetscherleistung,
- Blindenbegegnungsstätte des Vereins für Blinde zur Vermeidung von Vereinsamung, zur Begegnung und Erfahrungsaustausch blinder Bürger, dem Angebot von Freizeit- und geselligen Veranstaltungen,
- Selbsthilfe Sozialzentrum Bremen-Nord e.V. zur Begegnung behinderter und nichtbehinderter Bürger und zur Stabilisierung Schwerbehinderter für die berufliche Vermittlung,
- Martinsclub Bildungswerk für Bildungsangebote in Form von Kursen, Veranstaltungen für geistig-/mehrfachbehinderte Erwachsene,
- Martinsclub Seniorentreff für Angebote für ältere geistig-/mehrfachbehinderte Menschen mit dem Charakter der aktiven Freizeitgestaltung, die auch schon aus Arbeit und Beschäftigung ausgeschieden sind,
- Blaumeier-Atelier für regelmäßige Angebote wie Theater, Musik, Malerei, Maskenbau im Rahmen eines künstlerischen Wochenprogramms,
- Parlament der Behinderten zur Organisation des jährlichen Bremer Protesttages sowie des Behindertenparlamentes im Haus der Bürgerschaft.

Die Zuwendungen im Bereich Behinderte richten sich in ihrer Wirkung alle auf die behinderten Menschen direkt. Alle Aktivitäten sind in der Stadtgemeinde nur einmal vorhanden. Sie bilden zusammen ein Mosaik und sind Teil der bremischen behindertenpolitischen Infrastruktur.

Selbstbestimmung und Mobilität sind eng miteinander verknüpft und so gewährt der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Schwerbehinderten, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, eine Sonderfahrdienstpauschale von aktuell 150 DM und künftig (ab 1. Januar 2001) 100 DM als Nachteilsausgleich. Vor dem Hintergrund der Realisierung weiterer Verbesserungen in der Nutzbarkeit des ÖPNV für Behinderte soll zum Jahr 2003 geprüft werden, ob eine weitere Reduzierung angezeigt ist oder die Pauschale ganz entfallen kann. Die sog. Härtefallregelung bleibt unverändert. Sie ermöglicht Rollstuhlfahrern, die den ÖPNV nicht benutzen können, eine Zielfahrt einschließlich Rückfahrt pro Woche.

Der Sonderfahrdienst ebenso wie die geförderten Projekte und Maßnahmen mit dem Charakter der aktiven Freizeitgestaltung tragen auch dazu bei, dass behin-

derte Menschen so normal wie möglich am Leben in der Gesellschaft teilnehmen können.

Unerwähnt bleiben darf an dieser Stelle keinesfalls der Sport. So weist das Sportförderungsgesetz u. a. aus, dass Sportanlagen für Behinderte nutzbar sein sollen. Hier wird der integrative Gedanke deutlich: behinderte und nicht-behinderte Bürger können und sollen gemeinsam Sport treiben. Gleichwohl wird der Behinderten-Sportverband (einschließlich Gehörlosen-Sportverband) als Fachverband institutionell gefördert. Die angeschlossenen Vereine nutzen in erster Linie Turn- und Sporthallen der Schulen und die Einrichtungen des Reichsbundes.

Der Senat hat in seiner Mitteilung an die Stadtbürgerschaft vom 28. November 2000 mit dem Titel „Aufwertung des Behindertensports“ u. a. die Aussage getroffen, dass der Bedarf an Breitensportorientierten Sportstätten für den Behindertensport weitgehend gedeckt ist. Es fehle in der Regel eine rollstuhlgerechte Ausstattung im Sanitärbereich. Der Senator für Inneres, Kultur und Sport wird in dieser Frage Kontakt mit dem Behinderten Sportverband aufnehmen. Weitere Informationen zum Behindertensport sind der o. g. Mitteilung zu entnehmen.

Stadt Bremerhaven

Sachliche und persönliche Hilfen werden in der Stadt Bremerhaven im erforderlichen Umfang im schulischen Bereich bereitgestellt. Persönliche Hilfen werden durch die Bereitstellung der Assistenzkräfte geleistet, die die Kinder während der gesamten Unterrichtszeit betreuen.

Im Rahmen der Freizeitgestaltung bietet die Stadt Bremerhaven seit 14 Jahren einen Kunstwettbewerb für Behinderte und seit zwölf Jahren zusätzlich ein Behindertensportfest an, das mittlerweile einen überregionalen Stellenwert erhalten hat und aus dem Veranstaltungskalender der Stadt nicht mehr wegzudenken ist.

2. In diesem Zusammenhang bittet die Bürgerschaft (Landtag) den Senat, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern darzulegen:

j) welche staatlichen Mittel seit 1995 jeweils jährlich im Durchschnitt pro anspruchsberechtigten Behinderten gewährt wurden nach den

ja) §§ 39, 40 Bundessozialhilfegesetz jeweils Leistungen nach den Sätzen 1 bis 8, und wie sich der Kreis der Anspruchsberechtigten im Land Bremen jeweils definiert,

jb) nach dem Landespflegegeldgesetz.

ja) Eingliederungshilfe nach dem BSHG

Die Eingliederungshilfen nach den §§ 39, 40 BSHG sind aufgegliedert in verschiedene Leistungsarten für Behinderte jeder Altersgruppe und werden von den örtlichen und überörtlichen Trägern aufgewendet. Eine Ausweisung der Durchschnittssumme pro anspruchsberechtigtem Behinderten ist auf der Basis der verfügbaren Datenlage nicht sinnvoll, da in den Haushaltsdaten zur Eingliederungshilfe auch die Ausgaben für psychisch kranke und suchtkranke Menschen enthalten sind und da die Ausgaben der Eingliederungshilfe in der Stadt Bremen und die Ausgaben der Hilfe zur Pflege für die Vergangenheit nicht sauber zu trennen sind.

Bremen:

	Örtlicher Träger	Überörtlicher Träger teilstationär	Überörtlicher Träger vollstationär
1995	14.769.433,72 DM	22.752.803,65 DM	48.799.712,60 DM
1996	20.695.694,95 DM	31.190.495,43 DM	49.339.823,61 DM
1997	23.167.975,51 DM	31.445.963,08 DM	73.636.497,80 DM
1998	25.632.088,99 DM	29.386.077,46 DM	99.992.489,34 DM
1999	28.145.766,74 DM	33.663.165,82 DM	103.945.105,94 DM
2000	24.168.530,32 DM	37.336.458,00 DM	103.195.469,96 DM
Gesamt	136.579.490,23 DM	185.794.963,44 DM	478.909.099,25 DM

Bremerhaven:

	Örtlicher Träger	Überörtlicher Träger	
		teilstationär	vollstationär
1995	3.624.762,30 DM	118.126,60 DM	38.062.239,10 DM
1996	3.755.004,60 DM	144.246,40 DM	41.906.275,90 DM
1997	4.055.605,80 DM	364.904,80 DM	42.638.485,20 DM
1998	3.274.988,60 DM	692.907,80 DM	43.555.503,30 DM
1999	4.063.041,10 DM	649.604,70 DM	47.756.080,40 DM
2000	4.099.934,00 DM	816.776,00 DM	48.876.026,00 DM
Gesamt	22.870.336,40 DM	2.786.566,30 DM	282.796.609,90 DM

jb) Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz

Zu den durchschnittlichen Jahresausgaben pro Landespflegegeldempfänger können folgende Angaben gemacht werden:

Land Bremen:

Jahr	Gesamtkosten LPG	Anzahl der Empfänger per 31.12.	Jahresbetrag pro Leistungsempfänger
1995	14.469.000	1800	8.038,-DM
1996	9.213.000	1187	7.762,-DM
1997	6.605.000	895	7.380,-DM
1998	6.369.000	842	7.564,-DM
1999	6.360.000	836	7.608,-DM
2000	6.186.000	786	7.870,-DM

darunter: Stadtgemeinde Bremerhaven:

1995 =	3.370.401,41 DM	
1996 =	2.154.280,59 DM	
1997 =	1.621.756,53 DM	
1998 =	1.392.661,67 DM	
1999 =	1.474.362,81 DM	
2000 =	1.686.513,18 DM	= Gesamtausgaben = 11.699.976,19 DM

2. In diesem Zusammenhang bittet die Bürgerschaft (Landtag) den Senat, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern darzulegen:

k) welche Mittel seit 1995 für eine unabhängige Beratung behinderter Menschen aufgewendet wurden.

Als eine unabhängige Beratung wird hier die Beratung außerhalb von Amts- bzw. Behördenstrukturen verstanden. Dies meint auch die Beratung von Betroffenen für Betroffene. Beratung grenzt sich von anderen allgemeinen Angeboten und Selbsthilfegruppen ab: durch Fachkompetenz in Sach-, Rechts- und sozialen Fragen sowie Kenntnissen über Hilfsmittel und -möglichkeiten in Bezug auf die zu beratende Personengruppe.

Vor diesem Anforderungsprofil sind folgende Beratungsangebote zu nennen, die durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales aus Wett- bzw. Haushaltsmitteln zu diesem Zweck bezuschusst werden:

- Blinden- und Sehbehindertenberatungsstelle des Blinden- und Sehbehindertenvereins Bremen e. V. mit 1.124.661 DM (einschl. 2001),
- MS-Beratungsstelle der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, Landesverband Bremen e. V. mit 398.475 DM (einschl. 2001),
- Beratungsstelle und Treffpunkt für Behinderte und ihre Angehörigen des Vereins Selbstbestimmt Leben e. V. mit 889.466 DM (einschl. 2001).

Insgesamt wurden für diese Beratungsstellen im Zeitraum von 1995 bis einschließlich 2001 2.412.602 DM aufgewendet. Angesprochen werden die Personengruppen der Blinden und Sehbehinderten, der an MS Erkrankten mit den sich daraus ableitenden psychosozialen Folgen, der körperlich- und mehrfach Behinderten.

Behinderte Menschen können sich auch an die Wohlfahrtsverbände wenden, die sich als Ansprechpartner anbieten. Besondere Angebote sind hier nicht zu nennen, Zuwendungen für diesen Zweck dorthin nicht erfolgt.

In Bremerhaven sind Haushaltsmittel bisher bei den am Verfahren beteiligten Ämtern für eine unabhängige Beratung nicht vorhanden.

2. In diesem Zusammenhang bittet die Bürgerschaft (Landtag) den Senat, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern darzulegen:

l) welche Maßnahmen der Senat ergreifen wird, um den Anspruch behinderter Menschen auf Arbeitsassistenz bedarfsgerecht zu gestalten.

Nach § 31 Abs. 3 a SchwbG i. V. mit § 17 Abs. 1 a der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung haben Schwerbehinderte ab 1. Oktober 2000 im Rahmen der Zuständigkeit der Hauptfürsorgestelle (jetzt: Integrationsamt) für die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben aus den ihr aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz. Einen Rechtsanspruch auf entsprechende Leistungen haben Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 264 Abs. 5 SGB III. Mit dem SGB IX ist eine derartige Verpflichtung für alle Träger der beruflichen Rehabilitation eingeführt worden.

Das Land Bremen hat zur Ausführung dieses Anspruches die „Vorläufigen Richtlinien für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz Schwerbehinderter nach § 31 Abs. 3 a des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz - SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter (SchwbBAG) vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) vom 15. Dezember 2000“ (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 3. Januar 2001 S. 4) erlassen.

2. In diesem Zusammenhang bittet die Bürgerschaft (Landtag) den Senat, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern darzulegen:

m) welche Maßnahmen der Senat ergriffen hat, um den Anspruch von behinderten und pflegebedürftigen Menschen auf eine barrierefreie Wohnung umzusetzen, und wie sich Angebot und Nachfrage an diesen Wohnungen in den letzten fünf Jahren entwickelt haben.

Das Thema Wohnen von behinderten und pflegebedürftigen Menschen hat in den letzten Jahren in der Sozialverwaltung der Stadt Bremen stark an Bedeutung gewonnen. Deutlich wird dies auch in den Leitlinien zur Bremer Altenpolitik, die im Altenplan der Stadtgemeinde Bremen formuliert sind.

Für die systematische Beratung behinderter und pflegebedürftiger Menschen bei Wohnungsproblemen wurden im Amt für Soziale Dienste im Sozialdienst Ältere Menschen regionale Wohnberatungsstellen eingerichtet. Die Wohnberatungsstellen vermitteln Behindertenwohnungen, leisten individuelle Beratung und Begleitung bei Wohnungsanpassungsmaßnahmen und sichern erforderliche Hilfen- und Betreuungsmaßnahmen.

Das Kontingent der den Wohnberatern zur Vermittlung stehender Wohnungen umfasst die barrierefrei gebauten Wohnungen und die im Rahmen von Wohnungsanpassungsmaßnahmen baulich an den Bedarf Behinderter angepasster Wohnungen, die zum Teil als barrierefrei eingestuft werden können. Es gibt zurzeit keine vollständige Liste über den tatsächlichen Bestand an Behindertenwohnungen.

Im Zeitraum von 1996 bis 2000 erhöhte sich der Bestand bei den Wohnberatungsstellen an Behindertenwohnungen von 175 auf 209. Im gleichen Zeit-

raum lag die Anzahl der Bewerber ständig bei über 200 Personen, die bei den Wohnberatungsstellen einen Antrag auf eine barrierefreie Wohnung gestellt haben (Anlage 2).

Im Verhältnis dazu gab es in den Jahren 1996 bis 2000 jährlich durchschnittlich 60 Vermittlungen. Hieran wird deutlich, dass es eine große Nachfrage nach behindertengerechten Wohnungen gibt. Dieses gilt insbesondere für Familien mit einem Bedarf an größeren Wohnungen. Gelingt es den Wohnberatungsstellen trotz vielfältiger Bemühungen nicht, in angemessener Zeit passenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen und ist es den Bewerbern auch selber nicht möglich, für sich eine passende Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu finden, müssen u. U. längere Wartezeiten in Kauf genommen werden. Die verhältnismäßig niedrige Vermittlungsquote in Bezug auf die Anzahl der Bewerber steht in direktem Zusammenhang mit der geringen Fluktuation der Mieter innerhalb des Wohnungsbestandes. Hinzu kommt, dass es in diesem Bereich seit langem so gut wie keine Neubautätigkeit gibt.

Um der starken Nachfrage an barrierefreiem Wohnraum besser gerecht werden zu können, kommt in diesem Zusammenhang den Wohnungsanpassungsmaßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Für das Jahr 1996 wurden insgesamt 85 Anpassungsmaßnahmen von den Wohnberatungsstellen durchgeführt, im Jahr 2000 waren es 119 Maßnahmen.

Die Beratungen zu Wohnungsanpassungen und deren Durchführung werden zukünftig eine zentrale Rolle in den Aufgaben der Wohnberatungsstellen einnehmen, die mit ihrer Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Anspruches behinderter und pflegebedürftiger Menschen auf barrierefreies Wohnen leisten. Darüber hinaus gilt es, um das Kontingent zu erhöhen, alle ab 1990 erbauten, relativ barrierefreien Wohnungen zu ermitteln und als Behindertenwohnungen zu erklären.

Das Sozialamt und das Amt für Schwerbehinderte in Bremerhaven pflegen enge Kontakte zu den ortsansässigen Wohnungsgesellschaften, um Wohnungswünsche von behinderten und pflegebedürftigen Menschen zu entsprechen. Der Magistrat verfügt über keine eigenen Wohnungen.

Festzustellen ist, dass die Nachfrage nicht mehr so erheblich ist wie vor fünf Jahren, das Angebot der behindertengerechten Wohnungen offensichtlich ausreicht. Es kommt selbstverständlich schon einmal vor, dass kurzfristig eine Vermietung im gewünschten Ortsteil nicht möglich ist, Beschwerden liegen den Ämtern jedoch nicht vor.

2. In diesem Zusammenhang bittet die Bürgerschaft (Landtag) den Senat, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern darzulegen:

n) welche Maßnahmen der besonderen Förderung von Frauen mit Behinderungen in Wirtschaft und Gesellschaft dienen.

Eine besondere Förderung von Frauen mit Behinderungen in Wirtschaft und Gesellschaft seitens des Senators für Wirtschaft und Häfen ist nicht vorhanden, die üblichen Unterstützungen des Ressorts gelten auch für diese Personengruppe.

Im Rahmen des Bremischen Sonderprogramms zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter stellt die Einbeziehung von behinderten Frauen allerdings einen besonderen Förderschwerpunkt dar.

In Bremerhaven ist ab 1. März 2001 für den Zeitraum von zwei Jahren im Amt für Frauen, Bürgerbeteiligung und Ausländer eine neue Stelle eingerichtet worden, die als Anlaufstelle für behinderte Frauen dienen soll. Es soll ein Forum geboten werden, durch das Austausch, Kontaktaufnahme, Öffentlichkeitsarbeit etc. ermöglicht wird.

Entstanden ist die Stelle aus dem Arbeitskreis Behinderte und betreuende Frauen, gegründet und geleitet von der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF).

Angebote und Maßnahmen für behinderte Frauen sollten aus Sicht des Magistrats Bremerhaven in nachfolgenden Bereichen verstärkt werden:

- Erweiterte Angebote im Bereich Freizeit, besonderes für behinderte berufstätige Frauen, auch nach Zielgruppen — ältere behinderte und jüngere behinderte Frauen, Frauen mit spezifischen Behinderungen — sind erforderlich.
- Förderung und Stützung von Selbsthilfegruppen und Initiativen behinderter Frauen, Ausbau der Beratungs-Netzwerke, speziell mit Behörden und Vereinen, wie Magistrat, Arbeitsamt, Gleichstellungsstelle, Diakonisches Werk, Arbeiterwohlfahrt, u. a. sind weitere Aufgaben.
- Die Berufsberatung muss auf die speziellen Belange behinderter Frauen ausgerichtet sein. Durch gezielte flexible und wohnortnahe Angebote, die besondere Lebensumstände im Einzelfall berücksichtigen, ist die Beteiligung von behinderten Frauen an beruflichen Rehabilitations- und Weiterbildungsmaßnahmen zu erhöhen.

2. In diesem Zusammenhang bittet die Bürgerschaft (Landtag) den Senat, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern darzulegen:

o) welche Erkenntnisse dem Senat über den sexuellen Missbrauch behinderter Frauen und Mädchen im Lande Bremen vorliegen und welche besonderen Schutzmaßnahmen diesbezüglich bestehen bzw. zusätzlich getroffen werden können.

Das Strafgesetzbuch subsumiert den sexuellen Missbrauch behinderter Personen in den §§ 174 a (Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen), 174 c (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) und 179 (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen). Die §§ 174 a und 174 c beziehen sich aber nicht nur auf behinderte Menschen im Sinne des vorliegenden Antrages, sondern auch auf andere Personengruppen wie Gefangene, Suchtkranke etc. Eine Differenzierung nach diesen unterschiedlichen Personengruppen nimmt die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) jedoch nicht vor, demzufolge ist eine opferspezifische Differenzierung auf der Basis der PKS nicht möglich. Jedoch ergab eine Recherche im Informationssystem der Polizei Bremen (ISA), dass 1999 im Lande Bremen keine Straftaten der §§ 174 a und 174 c StGB im Zusammenhang mit behinderten Personen von den Polizeibehörden registriert wurden. Diesbezügliche Zahlen für das Jahr 2000 liegen noch nicht abschließend vor.

Für den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs Widerstandsunfähiger gem. § 179 StGB weist die Polizeiliche Kriminalstatistik 1999 für das Land Bremen acht Fälle/Opfer aus. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass das Tatbestandsmerkmal der Widerstandsunfähigkeit, die aus einer psychischen oder körperlichen Störung resultieren muss, sich nicht nur auf die behinderten Personen bezieht, auf die der Antrag abzielt, sondern auch auf Opfer derartiger Sachverhalte, bei denen die Widerstandsunfähigkeit nur von zeitlich begrenzter, vorübergehender (z. B. Nar-kose, Hypnose, Schock, Alkoholeinwirkung) Dauer ist.

Seit 1994 besteht in der Stadt Bremen der Arbeitskreis „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderung“, der sich aus Mitarbeiterinnen von Trägern der Behindertenhilfe, der Arbeitsstelle gegen sexuelle Diskriminierung der Universität Bremen, aus Vertreterinnen von Beratungseinrichtungen zum Problembereich, Trainerinnen feministischer Selbstverteidigung wie WenDo und freiberuflichen Fachfrauen zusammensetzt. Es gibt Kooperationen zu anderen einschlägigen Angeboten, wie z. B. Schattenriss.

Der Arbeitskreis ist ein Forum für Informationsaustausch und fachübergreifender kollegialer Vernetzung. Der Arbeitskreis kennt Fälle der Belästigung/des Missbrauchs behinderter Frauen durch behinderte Männer, durch Familienangehörige und durch Personal in Einrichtungen — eine Quantifizierung ist allerdings nicht möglich.

Hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs behinderter Frauen liegen ebenfalls Erkenntnisse in den dafür einschlägigen Beratungsstellen der Stadt Bremerhaven, wie Pro Familia, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, bei ADE in Bremen, vor.

Um zu einer qualifizierten Hilfestruktur zu kommen, ist generell eine erhöhte Akzeptanz gegenüber diesem sensiblen Thema, Informationsmaterial, die Fortbildung der Mitarbeiter/-innen in den Einrichtungen und das Vorhandensein einer Vertrauensperson in den Einrichtungen erforderlich. Letztere ist von entscheidender Bedeutung, da sich die betroffenen Frauen i. d. R. nicht an eine Beratungsstelle, sondern an die unmittelbare Person ihres Vertrauens wenden.

In den Einrichtungen sind allerdings keine gesonderten personellen Kapazitäten für diese Aufgabe vorhanden. Neben diesem Manko sollten aus Sicht damit befasster Expertinnen folgende Verbesserungen greifen:

- Das Thema sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderung sollte Bestandteil jedweder einschlägigen Ausbildung, Zusatzausbildung, Fortbildung werden.
- Angebote zur Stärkung der behinderten Frauen, wie WenDo, sollten finanzierbar werden — hier bietet das seit dem 1. Juli 2001 geltende SGB IX durch den § 44 eine Rechtsgrundlage (unter Ausschluss der Träger der Jugend- und Sozialhilfe).
- Die behinderten Frauen selber sollten/sollen weiterhin die Möglichkeit der Aufklärung, z. B. über Bildungsurlaube, erhalten.

Die Finanzierung von Therapien durch die Krankenkassen und die Qualifizierung von Psychotherapeutinnen zu diesem Thema wären wünschenswert.

2. In diesem Zusammenhang bittet die Bürgerschaft (Landtag) den Senat, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern darzulegen:

p) welche Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst im Lande Bremen besteht, wie sich diese Situation im Hinblick auf Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts darstellt, und welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden, damit noch mehr Aufgabenbereiche von Menschen mit Behinderungen wahrgenommen werden können und die Beschäftigungsquote erfüllt wird.

Der Senat ist seit vielen Jahren bemüht, den Verfassungsauftrag, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden dürfe, auch im Bereich des Personalwesens umzusetzen. Er hat sich diesem Auftrag schon vor der Ergänzung des Grundgesetzes, in der Verantwortlichkeit vor dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG) verpflichtet. Die nachstehend aufgeführten konkreten Maßnahmen und ergänzenden Handlungsbedarfe sind der Rahmen, der sich verbessernd auf die derzeit errechnete aktuelle Pflichtquote beschäftigter schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst Bremens auswirken soll.

Der Magistrat hat für die Stadtgemeinde Bremerhaven den Beschluss zum Erhalt der Pflichtquote gefasst und eine generelle Ausnahme vom Einstellungsstopp für diesen Personenkreis beschlossen.

Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Benachteiligungsverbotes

1. Die aufgelöste Senatskommission für das Personalwesen hat in Zusammenarbeit mit der Gesamtschwerbehindertenvertretung die Richtlinien über die Betreuung und die Interessenwahrnehmung für die bei der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten Schwerbehinderten und Gleichgestellten vom 31. Mai 1990 erlassen.

2. Zum Erhalt bzw. zur Steigerung der Pflichtquote im bremischen öffentlichen Dienst hat der Senat am 13. November 1990 den nachstehenden Beschluss gefasst:

„1. Der Senat bekräftigt erneut, dass es notwendig ist, alle Maßnahmen zu ergreifen, damit das Land Bremen die Beschäftigungsquote nach dem Schwerbehindertengesetz wieder erfüllt.

2. Der Senat bittet die Senatskommission für das Personalwesen, gemeinsam mit dem Senator für Arbeit, dem Senator für Jugend und Soziales und dem Senator für Gesundheit Überlegungen für zusätzliche Maßnahmen anzustellen.

3. Der Senat beschließt für Schwerbehinderte eine generelle Ausnahme vom Einstellungsstopp.“

Zur Umsetzung dieses Beschlusses ist allen Dienststellen mit Rundschreiben vom 13. Februar 1991 folgendes Verfahren vorgegeben worden:

- Externe schwerbehinderte Bewerber/-innen können sich ab sofort auf jede — auch interne — Stellenausschreibung bewerben.
- Die allgemeinen Vorbemerkungen zu den Ausschreibungstexten im Beiblatt zum Amtsblatt werden diesbezüglich geändert.
- Allgemein gehaltene Bewerbungen externer Schwerbehinderter sind von den Behörden mit Hinweis auf die nachstehenden Möglichkeiten und auf das Verfahren mit der Schwerbehindertenvermittlungsstelle des Arbeitsamtes zurückzugeben.
- Externen Schwerbehinderten ist die Einsichtnahme in das Beiblatt zum Amtsblatt in geeigneter Form zu ermöglichen (Aushang an entsprechend zugänglichen „schwarzen Brettern“ etc.). Ggf. sind die Betroffenen an den Gesamtvertrauensmann der Schwerbehinderten oder auf die Möglichkeit zu verweisen, dass das Beiblatt zum Amtsblatt käuflich beim Schünemann-Verlag erworben werden kann.

Im Übrigen werden dem Arbeitsamt durch zentrale Übersendung des Beiblatts zum Amtsblatt alle Stellenausschreibungen zur Kenntnis gegeben. Das Arbeitsamt wird den ausschreibenden Dienststellen drei Wochen nach Eingang des Beiblatts zu jeder Stellenausschreibung eine „Vermittlungsübersicht“ zusenden, aus der hervorgeht, ob und ggf. welche Bewerber/-innen das Arbeitsamt vorgeschlagen hat.

Durch dieses Verfahren ist sichergestellt, dass die Schwerbehindertenvermittlung des Arbeitsamtes bei jeder Stellenausschreibung eingeschaltet wird. Um Missverständnisse zu vermeiden, werden die einzelnen Dienststellen gebeten, die bei ihnen ausgeschriebenen Stellen nicht zusätzlich dem Arbeitsamt aufzugeben. Auch sollte von zwischenzeitlichen Rückfragen abgesehen werden. Sofern das Arbeitsamt geeignete schwerbehinderte Bewerber/-innen vorschlagen kann, wird es in jedem Fall mit der jeweiligen Dienststelle Kontakt aufnehmen.

Die Vermittlungsübersicht des Arbeitsamtes ist dem als Muster beigefügten Formblatt im Einstellungsverfahren anzuheften. Auf diesem Formblatt ist in jedem Fall auch zu begründen, aus welchem Grunde ggf. schwerbehinderte Bewerber/-innen nicht zum Zuge gekommen sind.

Die o. g. Schwerbehindertenrichtlinien und die darüber hinaus gefassten Senatsbeschlüsse gelten weiterhin, obwohl zwischenzeitlich aufgrund von Strukturveränderungen im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung (z. B. Steuerung über Budgets, Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen vom 7. Dezember 1999 und des Januar 2001 nur noch elektronisch erscheinenden Beiblatts) sich das o. g. dargestellte Verfahren etwas verändert hat.

Der Senator für Finanzen hat mit der Gesamtschwerbehindertenvertretung und dem Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen unter Beteiligung des Integrationsamtes eine Rahmenintegrationsvereinbarung im Sinne von § 83 SGB IX erarbeitet, die sich zurzeit in der Abstimmung befindet und die die Schwerbehindertenrichtlinien von 1990 ersetzen wird. Die Rahmenintegrationsvereinbarung setzt bereits die gesetzlichen Regelungen des SGB IX als auch die Veränderungen um, die sich aus der Dezentralisierung der dienstrechtlichen Befugnisse ergeben haben. Die Senatsbefassung ist für September 2001 vorgesehen.

Die Verhandlungen über eine Rahmenintegrationsvereinbarung werden auch von den Interessenvertretern in der Stadtgemeinde Bremerhaven geführt und befinden sich im gleichen Stadium wie die Bremer Vorlage.

3. Um ein besonderes sozialpolitisches Engagement des Arbeitgebers Freie Hansestadt Bremen handelt es sich bei der Einrichtung und Unterhaltung eines Schwerbehindertenpools.

Ohne Anrechnung auf die Stellenzielzahlen und Budgets der einzelnen Dienststellen werden hier bis zu 81,5 Stellen/Haushaltsmittel für schwerbehinderte Menschen bereitgestellt, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur geringe bis keine Vermittlungschancen haben.

Dieser Pool soll zukünftig mit der Gesamtschwerbehindertenvertretung für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zu einem zielgerichteten Instrument weiterentwickelt werden, um die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im bremischen öffentlichen Dienst weiter zu fördern, in dem u. a. befristete Lohnkostenzuschüsse an die Dienststellen gezahlt werden, wenn sie z. B. einen schwerbehinderten Menschen einstellen. Entsprechende Grundsätze sollen hierfür erarbeitet werden.

4. Der bremische öffentliche Dienst arbeitet intensiv mit dem Integrationsamt zusammen und nutzt die dort zur Verfügung stehende Fachkompetenz und die Möglichkeiten der finanziellen Förderung bei der Schaffung, Einrichtung und Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

Der bremische öffentliche Dienst als Arbeitgeber kooperiert eng mit der Werkstatt Bremen, um dort Beschäftigte auf Arbeitsplätze in bremische Dienststellen zu vermitteln. Eine entsprechende Vereinbarung mit der Werkstatt Bremen besteht.

Die Personal- und Stellenbörse des Senators für Finanzen arbeitet mit dem Integrationsfachdienst, der im Rahmen eines Modellversuchs des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung gefördert wird und die Aufgabe hat, schwerbehinderte Menschen bei ihrer beruflichen Eingliederung zu unterstützen, zusammen und hilft bei der Vermittlung von schwerbehinderten Menschen auf freie Vakanzen innerhalb des bremischen öffentlichen Dienstes.

Ergänzende Handlungsbedarfe

1. Einführung eines regelmäßigen Berichtswesens

Der Senat hat anlässlich der Vorlage des Schwerbehindertenberichtes 1997 an die Bürgerschaft (Landtag) am 15. September 1998 beschlossen, zukünftig einmal jährlich der Bürgerschaft (Landtag) zu berichten.

Die Einführung der Verpflichtung zu einer jährlichen Berichterstattung dient der Transparenz der getroffenen Maßnahmen und der sich abzeichnenden Entwicklung der Beschäftigungssituation in den jeweiligen Ressorts und Dienststellen. Dem Senat wird damit die Möglichkeit der politischen Steuerung eröffnet. Außerdem kann der Öffentlichkeit das besondere Verantwortungsbewusstsein der Freien Hansestadt Bremen gegenüber den Schwerbehinderten und die Vorbildfunktion gegenüber privaten Arbeitgebern (Beschäftigungsquote 1995 3,6 %; 1996 3,5 %) deutlich gemacht werden. Diesem Zweck dient auch die Aufnahme der Kennzahl „Pflichtquote“ in das neu entwickelte Produktgruppencontrolling. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven sollte gebeten werden, in gleicher Weise zu verfahren.

2. Prüfung von besonderen Arbeitsformen für Behinderte

Die Bereitstellung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte durch Teilung von Vollzeitarbeitsplätzen wird als Möglichkeit gesehen, die berufliche Integration für Schwerbehinderte zu verbessern. Teilzeitarbeit ist daher besonders für diesen Personenkreis zu fördern.

Dies gilt auch für Telearbeit. Neben den Vorteilen, die sich für alle Nutzer/-innen dieser Arbeitsform ergeben können, ist speziell für schwerbehinderte Menschen die Möglichkeit zu schaffen, im Einzelfall gezielt hiervon Gebrauch zu machen. Mögliche Finanzierungsmöglichkeiten über Drittmittel sind dabei in Betracht zu ziehen.

3. Informations- und Fortbildungsveranstaltungen

Das bestehende ressortübergreifende Angebot an Fortbildungsmaßnahmen des Senators für Finanzen zur Integration schwerbehinderter Menschen ist in Kooperation mit der Gesamtschwerbehindertenvertretung für das Land und die Stadtgemeinde Bremen und dem Integrationsamt wie bisher fortzusetzen und weiter zu entwickeln.

Den Personalstellen(-leitungen) der Dienststellen sind die Möglichkeiten der Förderung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen durch Rundschreiben des Senators für Finanzen bzw. in bedarfs- und zielgruppenspezifischen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit der Gesamtschwerbehindertenvertretung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zu vermitteln.

Aktuelle Beschäftigungsquote

Im öffentlichen Dienst des Landes Bremen liegt die Pflichtquote bei 5,8 % (Dezember 2000) im Sinne von § 71 SGB IX. Die gesetzlich normierte Pflichtquote von 5 % ist somit erfüllt.

Der Senat hat zuletzt am 5. Dezember 2000 bekräftigt, dass das Land Bremen im Bewusstsein seiner entsprechenden Vorbildfunktion der öffentlichen Arbeitgeber sich weiterhin bemühen wird, im Rahmen seiner personalwirtschaftlichen Möglichkeiten die bisherige Pflichtquote ohne zusätzliche Belastung der Personalbudgets zu halten oder gar zu steigern.

Über den Beschäftigungsstand von schwerbehinderten Menschen im Hinblick auf Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können keine Angaben gemacht werden, da diese Daten seitens des Senators für Finanzen nicht erhoben werden.

Die Beschäftigungsquote der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beim Magistrat der Stadt Bremerhaven lag im Jahr 1999 bei 5,31 %. Da die Zahlen für das Jahr 2000 mit 5,12 % deutlich niedriger liegen, sind Bestrebungen erforderlich, die Pflichtquote zu erreichen.

Zum 1. Oktober 2000 ist das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist, 50.000 Schwerbehinderte in den nächsten zwei Jahren im Bundesgebiet zusätzlich in den Arbeitsprozess zu vermitteln.

Für Bremerhaven heißt dies, die Zahl von zurzeit 677 (Stand März 2001) beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Schwerbehinderten auf 506 zu senken.

Dies ist nur zu erreichen, wenn alle am Arbeitsmarkt beteiligten Einrichtungen gemeinsam intensive Überzeugungsarbeit bei allen Arbeitgebern leisten und die Vermittlungs- und Betreuungsarbeit ausbauen.

Auch das am 29. November 2000 beschlossene Bündnis für Arbeit und Ausbildung in Bremen und Bremerhaven soll durch gezielte Ansprache, durch gemeinsame regionale Informationsveranstaltungen, durch zügige Entscheidungen und Bereitstellungen von beantragten Hilfen und Fördermitteln und durch gründliche Akquise in allen Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen dazu beitragen, die Beschäftigungsquote zu erfüllen.

2. In diesem Zusammenhang bittet die Bürgerschaft (Landtag) den Senat, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern darzulegen:

q) wie die Versorgung der auf mittlere Sicht wachsenden Zahl von geistig behinderten Menschen mit wohn- und tagesstrukturierenden Angeboten angesichts der haushaltsmäßigen Begrenzung der Sozialhilfekosten gesichert werden soll.

Während des Nationalsozialismus sind mehr als 200.000 geistig und seelisch behinderte Menschen ermordet worden. Aus diesem Grunde gibt es nur wenige geistig behinderte Menschen, die älter sind als 55 Jahre. Für einen Zeitraum von zehn bis 20 Jahren ist daher mit der Zunahme der zu versorgenden Personengruppe zu rechnen, da einerseits die demographische Normalverteilung mit Menschen höheren Lebensalters für diese Personengruppe noch nicht gegeben ist und weil sich andererseits die Lebenserwartung auch behinderter Menschen durch den medizinischen Fortschritt in den zurückliegenden Jahren deutlich verbessert hat. Aus diesem Grund gehen die überörtlichen Sozialhilfeträger in mittelfristiger Perspektive von rein fallzahlbedingten Zuwachsraten in der Behindertenhilfe von 4 bis 7 % jährlich aus.

Während sich im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen die Kurve diese fortdauernden Zusatznachfrage abzuschwächen beginnt, ist für den Bereich der Wohnstätten nicht nur eine ungebrochene weitere Nachfrage zu verzeichnen, sondern es treten auch neue inhaltliche Anforderungen auf. Diese beziehen sich auf die Notwendigkeit tagesstrukturierender Angebote für alt gewordene, aus der WfB ausgeschiedene, Menschen im Wohnbereich und auf altersbedingt veränderte Betreuungs- und Pflegebedarfe.

Diesen tendenziell steigenden Anforderungen für die älter werdenden behinderten Menschen stehen in der Zusatznachfrage der nachwachsenden Generation einerseits eher verringerte Betreuungsanforderungen, als Resultat verbesserter Förderung in der Jugend, aber auch sehr hohe Anforderungen für schwerstmehrfachbehinderte jüngere Menschen gegenüber.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat mit dem „Landesplan ‚Wohnen‘ für behinderte Erwachsene — Wohnheime, Außenwohnungen und Betreutes Wohnen für geistig und körperlich behinderte Erwachsene im Land Bremen“ der Fachdeputation für Soziales, Jugend und Senioren seine weiteren Planungen für diesen Versorgungsbereich dargelegt. Diese Planung sieht vor, dass mittelfristig pro Jahr weitere 30 stationäre Wohnplätze im Land Bremen geschaffen werden müssen (+ 2,4 % gegenüber dem Stand des Jahres 2000).

Dabei wird der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die internen Möglichkeiten der finanziellen Optimierung und der Refinanzierung durch vorrangige Kostenträger (Ausweisung eines Teils der Angebote des Betreuten Wohnens in der Stadt Bremen mit dem Schlüssel 1 : 12, Schaffung von Wohnpflegeheimen als Modell integrierter Leistung der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe für hochpflegebedürftige behinderte Menschen, Ausbau von Hilfen im ambulanten/familiären Rahmen, die den Eintritt in öffentlich gestaltete Wohnversorgung hinauszögern oder überflüssig machen kann) nutzen. Allerdings ist damit die mit den zusätzlichen Wohnplätzen verbundene Kostensteigerung — sowie der tagesstrukturierenden Angebote — nur zu mildern.

„Übersicht über integrative Angebote zur Tagesbetreuung von Kindern mit besonderem Hilfe- und Förderbedarf im Land Bremen (Stadtgemeinde Bremen und Stadtgemeinde Bremerhaven ♦ Land Bremen)“

Tabelle 1 - Übersicht über die Anzahl der Einrichtungen mit integrativen Angeboten für 0-12 jährige

	① Anzahl der Tagesbetreuungs-einrichtungen insgesamt	② Anzahl der Kinder insgesamt	③ Anzahl der Integrations-einrichtungen im „klassischen“ Sinne * (in kommunaler, kirchlicher und freier Trägerschaft)	④ Anzahl der Kinder dort	⑤ Anzahl der Tagesbetreuungs-einrichtungen mit Einzelintegration (in kommunaler, kirchlicher und freier Trägerschaft)	⑥ Anzahl der Kinder dort	⑦ Integrations-einrichtungen mit Tagesbetreuungs-einrichtungen (GESAMT)	⑧ Anzahl der Kinder dort (GESAMT)	⑨ Tagesbetreuungs-einrichtungen mit Sondergruppen-status	⑩ Anzahl der Kinder dort
Stadtgemeinde Bremen	406	20.421	66 Einrichtungen (Davon 59 KTH, 3 Krippen, 4 Standorte mit heilpädagogischen Tagesgruppen)	566	56 (davon ca. 40 KTH, 9 Eltern-Kind-Gruppen, 7 soz. päd. Spielkreise)	743	122	1309	1	10
Stadtgemeinde Bremerhaven	49	3.604	8 Einrichtungen	60	1	2	9	62	4	108
Land Bremen GESAMT	455	24.025	74	626	57	745	131	1371	5	118

* Integrations-einrichtung im „klassischen Sinne“ meint eine Tagesbetreuungs-einrichtung mit Integrationsgruppen, Plätzen für integrative heilpädagogische Tageserziehung (IHTE), Plätze im Rahmen des Integrationshilfeprogramms (IHP) = PROGRAMME, ferner Krippen und heilpädagogische Tagesgruppen
Die Gesamtangaben im Feld ⑨ umfassen das gesamte Spektrum von Krippen, KTH, Elterninitiativgruppen und sozialpädagogischen Spielkreisen, ferner Plätze in heilpädagogischen Tagesgruppen

Statistik Wohnberatung 1995 - 2000
Stadtgemeinde Bremen

Wohnversorgung Behindertenwohnungen Stadtgemeinde Bremen	1995	1996	1997	1998	1999	2000
---	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Mitte/West	36	36	45	45	39	39
Süd	35	45	48	64	65	70
Ost	58	55	55	55	54	54
Nord	39	39	46	46	46	46

Gesamt	168	171	199	215	218	229
---------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Wohnungsbewerber für Behindertenwohnungen Stadtgemeinde Bremen	1995	1996	1997	1998	1999	2000
---	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Mitte/West	36	30	56	43	54	33
Süd	21	39	67	58	67	48
Ost	37	48	54	30	36	36
Nord	83	67	66	75	69	69

Gesamt	187	184	237	206	226	186
---------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Durchgeführte Vermittlungen von behinderten Bewerbern Stadtgemeinde Bremen	1995	1996	1997	1998	1999	2000
---	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Mitte/West	3	10	13	12	12	10
Süd	5	15	21	20	14	19
Ost	5	6	7	7	8	3
Nord	16	32	27	27	25	26

Gesamt	29	63	68	66	59	58
---------------	----	----	----	----	----	----